

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**5/1978/P**

**07.07.1978**

des Vorstandes des SPD-Kreises Z,  
vertreten durch den Vorsitzenden M aus B

Beistand: Rechtsanwalt L aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

H aus B,

Beistand: K, Bundesallee (Bundeshaus), aus B

und

J aus B,

Beistand: H[1] aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

Beteiligter: SPD-Landesverband B, Landesvorstand,  
vertreten durch den Vorsitzenden L[1] aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Juli 1978 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung des Antragstellers wird als unbegründet  
zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß sich die Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.

### Gründe

1. Die Vorinstanz (Landesschiedskommission B) hat den Sachverhalt - auch hinsichtlich des Verfahrens vor der ersten Instanz (Kreisschiedskommission B-Z) - zutreffend wie folgt dargestellt:

Die Kreisschiedskommission Z hat die Antragsgegner durch Beschluss vom 20. September 1977 - zugestellt am 18. November 1977 - gemäss § 35 Abs. 2 des Organisationsstatuts aus der Partei ausgeschlossen. In den Gründen dieses Beschlusses wird ausgeführt, dass die Antragsgegner das Gebot der Solidarität verletzt hätten, indem sie durch Erstellung und Verbreitung der Listen der Nofu innerhalb und außerhalb der SPD den Eindruck erweckt hätten, in den Reihen der Sozialdemokraten befänden sich Kommunisten. Außerdem sei der Eindruck entstanden, Sozialdemokraten könnten ungestraft dazu auffordern, andere Mitglieder der SPD nicht zu beschäftigen. Sie hätten sich als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied der Nofu deren Publikationen als eigenes Handeln zurechnen zu lassen. Zwar hätten die Jungsozialisten, die bei Wahlen zu Gremien der Freien Universität B auf Listen der ADS kandidiert hätten oder die mit der ADS Listenverbindungen eingegangen seien, erheblich gegen den Grundsatz der SPD verstoßen, nicht mit Kommunisten zusammenzuarbeiten. Dieses parteiwidrige Verhalten der Jusos rechtfertige aber nicht die Beteiligung der Antragsgegner an der Herausgabe der Schrift "ADS/SEW 4." Unter dem Gesichtspunkt der Solidarität hätten die Antragsgegner versuchen müssen, die betreffenden Jusos in persönlichen, politischen Gesprächen auf dieses parteiwidrige Verhalten hinzuweisen und sie zur Aufgabe ihres Verhaltens zu bewegen. Durch die Veröffentlichung der Namen von Jusos sei das Ansehen der SPD in der Öffentlichkeit schwer geschädigt worden. Die Antragsgegner seien nicht berechtigt, auf eigene Faust Parteibeschlüssen Geltung zu verschaffen unter Verletzung anderer Beschlüsse und Grundsätze der Partei. Schwerer Schaden sei der SPD dadurch entstanden, dass in der Schrift "ADS/SEW 4" öffentlich behauptet werde, in den Reihen der SPD befänden sich "Agenten einer kommunistischen Diktatur". Sollten die Antragsgegner dieser Ansicht sein, dann hätten sie alles unternehmen müssen, um das Verhalten dieser Mitglieder durch Schiedskommissionen ahnden zu lassen. Außerdem sei das Ansehen der SPD im traditionellen Kampf für einen qualifizierten Arbeitsplatz durch die Aufforderung, sogar Mitglieder der eigenen Partei nicht zu beschäftigen, in der Öffentlichkeit schwer geschädigt worden.

Gegen diesen Beschluss haben die Antragsgegner form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Ziel der Feststellung, dass sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.

Die erneute mündliche Verhandlung vor der Landesschiedskommission hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Antragsgegner zu 1) (H) ist seit dem 3. Januar 1967, der Antragsgegner zu 2) (J) seit dem 16. Oktober 1945 Mitglied der SPD. Sie gehören der 1969 gegründeten "Notgemeinschaft für eine freie Universität" (nofu) an, der Antragsgegner zu 1) als Mitglied des Vorstandes, der Antragsgegner zu 2) als Geschäftsführer. Bei der Nofu handelt es sich um eine Vereinigung von Hochschullehrern, Assistenten, Studenten und anderen Personen, die sich mit publizistischen Mitteln mit der Entwicklung im Hochschul- und Bildungswesen auseinandersetzen. Sie wendet sich mit ihren Publikationen an die Öffentlichkeit, insbesondere an verantwortliche Instanzen in der Politik, Wirtschaft und im Kulturbereich, u.a. auch an den Landesvorstand und an den Parteivorstand der SPD.

Vorwiegend wendet sich die Nofu mit ihren Veröffentlichungen gegen die Tätigkeit der "Aktionsgemeinschaften von Demokraten und Sozialisten" (ADS) und der SEW-Gruppen. Nach einer Feststellung des Bundesministeriums des Innern vom 14. November 1974 handelt es sich bei den ADS "um von der SEW gesteuerte Organisationen, deren Ziel es ist, auf dem Kampffeld der Hochschulen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das bekämpfte politische System der Bundesrepublik Deutschland und West-B etappenweise durch den Sozialismus sowjet-kommunistischer Prägung ersetzt wird. In diesem Sinne, „so wird weiter festgestellt,“ schulen und erziehen die ADS ihre Mitglieder in der Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus, dem Marxismus-Leninismus. Mit dem Ziel, Gremienfunktionen und damit erreichte Mitbestimmungsrechte lediglich als 'Tribüne' zur Propagierung ihrer Ziele und gleichzeitig als Hebel zur Durchsetzung personeller und institutioneller Forderungen zu nutzen, missbrauchen die ADS die Vertretungskörperschaften der Hochschulen für ihre verfassungsfeindlichen Ziele".

Diese Feststellung des Bundesministeriums veröffentlichte die Nofu in einer Broschüre "ADS/SEW 3". Sie wird ferner in einem Urteil des Kammergerichts vom 19. Oktober 1976 - 9 U 2443.76 - zitiert. Die Nofu veröffentlichte ferner in einer Broschüre "ADS/SEW 4" u.a. eine Aufstellung von Personen, die bei Wahlen zu Gremien der Freien Universität B mit den ADS Listenverbindungen eingegangen oder unmittelbar auf den Listen der ADS als Kandidaten

aufgeführt worden waren. Unter diesen Personen befanden sich auch Mitglieder der SPD. In der Schrift wird u.a. ausgeführt:

"Die aufgeführten Personen streben aufgrund ihrer akademischen Ausbildung führende Stellungen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben [in B] und der Bundesrepublik an. Viele von ihnen werden sich um die Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben. Dies sind keine jugendlichen Schwarmgeister. Es sind Agenten einer kommunistischen Diktatur. Früher oder später werden sie die Hochschulen verlassen, um in anderen wesentlichen Bereichen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Fuß zu fassen. Das muss verhindert werden. Die Listen der Notgemeinschaft sollen helfen, sie an der Erreichung dieser Ziele zu hindern. Sie sind insofern ein praktischer Beitrag zu Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung. Wir empfehlen den zuständigen Stellen, das vorliegende Verzeichnis wie seine drei Vorgänger (von denen noch eine begrenzte Auflage vorliegt) gründlich zu studieren und bei Personalentscheidungen zu Rate zu ziehen".

Die Publikation "ADS/SEW 4" wurde ebenfalls zahlreichen verantwortlichen Instanzen übersandt, u.a. auch dem Landesvorstand und dem Parteivorstand.

Auf Veranlassung der Betriebsgruppe der SPD an der Freien Universität B beschloss der Kreisvorstand Z am 8. Juni 1977:

„Der Kreisvorstand verurteilt die von der Nofu geübte Praxis von `schwarze Listen`. Der Parteivorstand wird gebeten, zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zur Nofu mit der Zugehörigkeit zur SPD noch zu vereinbaren ist.“

Der Parteivorstand und der Parteirat haben keinen entsprechenden Beschluss nach § 6 Organisationsstatut gefasst. Dennoch erklärte der Vorsitzende des Kreisvorstandes Z in einem Schreiben an den Antragsgegner zu 2), dass der Kreisvorstand selbst die Mitarbeit in der Nofu für Sozialdemokraten nicht mehr für vereinbar halte, um ihn zu veranlassen, die Mitgliedschaft in der Nofu aufzugeben. Am 4. Juni 1977 fasste der Landesparteitag der SPD folgenden Beschluss:

- „1. Der Landesparteitag weist entschieden alle Versuche von Seiten der 'Notgemeinschaft für eine freie Universität' (Nofu) der Liberalen Aktion und der 'Reform'gruppe zurück, sozialdemokratische Hochschulmitglieder in die Ecke der Verfassungsfeindlichkeit zu drängen.
2. Ebenso wie die SPD-Betriebsgruppe an der Freien Universität B ist der Landesparteitag der Auffassung, dass Sozialdemokraten, die an Diffamierungskampagnen wie der Herausgabe der Nofu-Broschüre 'ADS/SEW 4' unter der Überschrift 'Volksfront-Studenten in der B- SPD' mitwirken, jene Solidarität verletzt, die unter Genossen unabdingbar ist. Außerdem haben sie der SPD, ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit, schweren Schaden zugefügt.
3. Der Landesparteitag stellt fest, dass die von sozialdemokratischen Mitgliedern mit zu verantwortenden Ausführungen auf diversen Flugblättern, Jungsozialisten wären Kaderkommunisten, den Tatbestand des parteischädigenden Verhaltens erfüllt.
4. In Übereinstimmung mit der SPD-Betriebsgruppe an der Freien Universität B fordert der Landesparteitag diejenigen Sozialdemokraten, die mit der Nofu und der 'Reform'gruppe zusammenarbeiten, auf, sich von diesen Praktiken zu distanzieren.
5. Der Landesparteitag fordert alle Sozialdemokraten an den Hochschulen [in B] auf, Listenverbindungen mit kommunistischen Hochschulgruppen nicht einzugehen. Auch dieses Verhalten ist parteischädigend."

Einer der in "ADS/SEW 4" aufgeführten Studenten beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Nofu beim Landgericht B wegen der Veröffentlichung "ADS/SEW 4" mit dem Ziel, die Äußerungen und Bekanntgabe der Namen zu unterlassen, und legte gegen die Ablehnung des Antrages Berufung beim Kammergericht ein. Das Kammergericht wies in

einem Urteil vom 19. Oktober 1976 - 9 U 2443.76 - die Berufung zurück und führte aus, dass es sich bei der Publikation um zulässige Meinungswiedergaben gemäss Artikel 5 GG, deren Unterlassung nicht verlangt werden könne, handele. Die Äußerungen beträfen überdies die in der Liste genannten Personen in ihrer Gesamtheit und nicht einzelne Personen. Der Ausdruck "Agent" sei dahin zu verstehen, dass Personen, die im weiteren Sinne mit verfassungsfeindlichen Organisationen zusammenarbeiten, deren Helfer sind und so für den Kommunismus „agieren" und wirken, damit gemeint seien. Die Äußerungen seien nicht rechtswidrig, seien sachbezogen und nicht beleidigend; sie lägen auch nicht neben der Sache.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Antragsgegner sich eines schweren Verstosses gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht haben. Er wiederholt im wesentlichen die Ausführungen des Beschlusses der Kreisschiedskommission. Das einmalige Eingehen von Listenverbindungen von Jungsozialisten mit Organisationen, die sich selbst nicht einmal offen als kommunistisch zu erkennen gäben, rechtfertige es nicht, diese Jusos als Verfassungsfeinde, Kaderkommunisten und Agenten einer kommunistischen Diktatur zu bezeichnen und bundesweit allen möglichen Arbeitgebern namhaft zu machen. Der Antragsteller sei der Ansicht, dass die Mitgliedschaft in der Nofu mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar sei. Denn die Nofu sei eine Organisation, die das B-Universitätsgesetz von 1969 bekämpfe. Die Betriebsgruppe der SPD an der FU teile diese Auffassung mit dem Antragsteller. An zwei Fällen könne dargelegt werden, wie die Diffamierung der Nofu vor sich gehe; er beantrage hierzu hilfsweise die Zeugen H und K zu vernehmen. Auf die Ausführungen in dem Schreiben vom 3. Januar 1978 wird insoweit bezug genommen. Der Antragsgegner zu 2) habe außerdem einen Leserbrief an das von der CDU getragene Blatt "Der Z" geschrieben, in dem er sich für einen Artikel zu seinem Ausschluss aus der Partei durch die Kreisschiedskommission bedankt habe. Die SPD-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung habe den Antragsgegner zu 2) hierauf aus der Fraktion ausgeschlossen. Auch insoweit wird auf die Ausführungen in dem Schreiben vom 3. Januar 1978 bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt, die Berufung zu verwerfen.

Die Antragsgegner beantragen, den Beschluss der Kreisschiedskommission aufzuheben und festzustellen, dass sich die Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben, sowie dass die Arbeit der Nofu für die Partei förderlich ist.

Die Begründung für den Parteiausschluss sei von der Z - Kreisschiedskommission auf die angebliche Verletzung der "Solidarität" abgestellt.

Hierzu müsse auf das Solidaritätsprinzip verwiesen werden. Bei der Beurteilung des Solidaritätsprinzips der SPD sei festzustellen, dass die Solidarität des einzelnen SPD-Mitgliedes gegenüber der sozialdemokratischen Gemeinschaft auf jeden Fall vor der Solidarität des einen gegenüber dem anderen SPD-Mitglied rangiere.

Die sozialdemokratische Gemeinschaft habe aus Tradition und aus politischem Kalkül einen Verhaltenskodex entwickelt. Dazu gehöre u.a. die aufgrund des G - Programms durch Beschlüsse der Parteiführungskörperschaften festgelegte und durch Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes unterstrichene Ablehnung der Zusammenarbeit mit Kommunisten.

Wer also als Mitglied der SPD mit Kommunisten zusammenarbeite, verstoße nicht nur formell, sondern substantiell gegen das Solidaritätsprinzip der sozialdemokratischen Gemeinschaft und verwirke somit auch den individuellen Solidaritätsanspruch von SPD-Mitglied zu SPD-Mitglied. Dies könne auch gar nicht anders sein, denn wie sollte es sich z.B. vereinbaren lassen, dass ein Sozialdemokrat, der von der kommunistischen Diktatur jahrelang eingekerkert wurde und Freiheit und Gesundheit für die SPD als Opfer erbracht habe, Solidaritätsgefühle gegenüber dem SPD-Mitglied erbringen könne, das mit Vertretern der kommunistischen Diktatur zusammenarbeite. Aber nicht nur dem einzelnen Mitglied, sondern der gesamten sozialdemokratischen Gemeinschaft sei eine Solidaritätsbekundung wegen der durch Zusammenarbeit mit Kommunisten verursachten Verletzung des Solidaritätsprinzips der SPD unmöglich; nicht zuletzt auch deshalb, weil die Kommunisten in Deutschland und der Sowjet-Union von 1945 bis heute mehr als 5.000 Sozialdemokraten langjährig, teilweise über ein Jahrzehnt, eingekerkert hätten, von denen 400 umgekommen seien. Hier wirke die Solidaritätsbekundung aller Sozialdemokraten.

Der Vorwurf des Z - Kreisvorstandes, die Antragsgegner hätten durch die von der Nofu veröffentlichten Liste von Leuten, die mit Kommunisten zusammenarbeiten, gegen die Solidarität verstoßen, sei demnach in jeder Beziehung unbegründet. Er beweise nur die totale Begriffsunkenntnis oder zumindest die totale Begriffsverwirrung bei den Mitgliedern des Z - Kreisvorstandes über das sozialdemokratische Prinzip Solidarität.

Dies aber dürfe man nicht gegen die Antragsgegner gelten lassen.

Die Namensverzeichnisse basierten auf den Wahlzeitungen der B - Universitäten und Hochschulen, seien also amtliche, jedermann zugängliche Quellen. Von "schwarzen Listen" und „geheimen Dossiers" könne keine Rede sein.

Die gegen die Kommunisten gerichtete politische Aktion der Nofu wende sich keineswegs pointiert nur gegen SPD-Mitglieder, die mit Kommunisten paktieren, sondern grundsätzlich gegen alle diejenigen an den B - Universitäten und Hochschulen, die als Kommunisten oder in Zusammenarbeit mit ihnen, was sich allein schon aus diesem Umstand ergebe, die freiheitlich-demokratische Grundordnung bewusst oder unbewusst zerstören wollten.

Wenn sich unter diesen Leuten SPD-Mitglieder befänden, sei das für eine freiheitliche Partei schon schlimm genug. Keineswegs aber könne das Aufzeigen solcher freiheitsgefährdender Kräfte zum Schaden für die SPD sein, sondern es gereiche ihr letztlich zum Nutzen, weil sie gegen solche Mitglieder dann vorgehen könne.

Wenn also der Z - SPD-Kreisvorstand die Auffassung vertrete, dass die durch die Aktion der Nofu erfolgte Aufdeckung der Zusammenarbeit von SPD-Mitgliedern und Kommunisten der SPD Schaden verursachen würde, so gehe der Z - Kreisvorstand von der irrigen Meinung aus, das Wertbild der SPD an einige Einzelmitglieder knüpfen zu können; noch dazu an solche, die der SPD ihrerseits Schaden, und zwar erheblichen Schaden zufügten. Das aber sei absurd und zeige wiederum, in welcher Begriffsverwirrung sich der Z - Kreisvorstand befinde.

Wenn der von dem Z - Kreisvorstand zitierte Landesparteitagsbeschluss vom 4. Juni 1977, der im übrigen mehr Ausdruck der desolaten innerparteilichen Situation der B - SPD sei, als eine sachlich und politisch überzeugende Beurteilung eines bestimmten Problems, als Begründung für den Ausschluss von H und J herhalten solle, so müsse auch hier festgestellt werden, dass der Begriff der Solidarität in der SPD total fehlinterpretiert und damit der Versuch unternommen werde, das Fehlverhalten einiger SPD-Mitglieder in bezug auf ihre Zusammenarbeit mit den Kommunisten durch eine übergeordnete Solidarität zu kaschieren.

Ein Verhalten nach den Positionen 1. bis 4. dieses Landesparteitagsbeschlusses würde z.B. zu folgender grotesken Situation führen:

Ein Journalist, Sozialdemokrat, der über eine möglicherweise für einige Leute peinliche Angelegenheit berichten möchte und bei seinen Recherchen feststelle, es handele sich bei den Betreffenden um SPD-Mitglieder, dürfte dies nicht tun, weil er damit "jene Solidarität verletze, die unter Genossen unabdingbar sei".

Im übrigen ergebe sich dabei die Frage, ob eine solche Praxis, wie sie der o. a. Parteitagsbeschluss beinhalte, nicht in erheblichem Masse die Nachrichten- und Meinungsfreiheit verletze, für die die SPD in ihrem G - Programm so entschieden eintrete.

Bezeichnend sei der Umstand, dass der Z - Kreisvorstand den Punkt 5. des von ihm zitierten Landesparteitagsbeschlusses - die einzige Position dieses Beschlusses, die politisch klar sei, in der bisherigen Praxis eindeutig ignoriere. Bisher sei jedenfalls nicht bekanntgeworden, dass der Z - Kreisvorstand ein Ausschlussverfahren gegen SPD-Mitglieder eingeleitet habe, die mit Kommunisten zusammenarbeiten.

Das lasse die Deutung zu, dass das Ausschlussverfahren des Z - Kreisvorstandes gegen die Sozialdemokraten H und J nichts weiter als ein Mittel des innerparteilichen Kampfes "links gegen rechts" sei. Der in seiner Mehrheit von sogenannten "linken" SPD-Mitgliedern zusammengesetzte Kreisvorstand Z versuche ganz offensichtlich, Sozialdemokraten, die zur Mitte des politischen Spektrums zu rechnen seien, aus der SPD herauszudrängen, um Mehrheit und Macht der "Linken" zu sichern. Die fadenscheinige Begründung des Ausschlusses von H und J auf der Grundlage der totalen Fehlinterpretation des Begriffes Solidarität müsse diesen Schluss zulassen.

Es stehe eindeutig fest, dass die Sozialdemokraten H und J nicht ad personam in der von dem Z - Kreisvorstand gerügten und mit Ausschluss bedachten Praxis tätig geworden seien, sondern dass es sich hier bei den besagten Veröffentlichungen um eine Aufgabenstellung der Notgemeinschaft handele, für die H und J als deren Mitglieder natürlich mitverantwortlich zeichneten. Wenn die SPD die Arbeit der Notgemeinschaft als schädlich für sich ansehen würde, so müsste der Parteivorstand demzufolge die Mitgliedschaft in der Notgemeinschaft als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD erklären. Es sei aber unmöglich, Mitgliedern eines Verbandes, Vereins oder einer Körperschaft, die zudem Sozialdemokraten sind, die Arbeit in solchen Institutionen als belastend anzurechnen. Bekanntlich seien nicht nur J und H als Sozialdemokraten Mitglieder der Notgemeinschaft, sondern eine ganze Reihe anderer Sozialdemokraten. Auch diese müssten also nach der seltsamen Rechtsauffassung des Z - Kreisvorstandes aus der SPD ausgeschlossen werden. Auch eine solche Praxis hätte weitreichende Konsequenzen, denn jedes Mitglied in irgendeinem Verein oder Verband müsste jeweils um seine Mitgliedschaft in der SPD bangen, wenn der Verband oder Verein momentan mit der Politik der SPD nicht übereinstimme bzw. die SPD annehme, dass die Mitgliedschaft in diesem Verein oder Verband ihr gegenüber zum Schaden gereichen würde.

Obwohl der Z - Kreisvorstand sich verbal auch gegen die Zusammenarbeit zwischen SPD-Mitgliedern und Kommunisten ausspreche, sei er letztlich in dieser Hinsicht absolut nicht konsequent, sondern verfare in der Praxis entgegengesetzt. Seine verbale Aussage werde damit zum Lippenbekenntnis. Das sei leider in manchen Kreisen der SPD nicht neu. So sei es z.B. bei der SPD Ende 1945/Anfang 1946 in der damaligen SBZ gewesen. Zwar habe der sozialdemokratische Parteivorstand - zumindest am Anfang- auch vor einer Zusammenarbeit zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten gewarnt, aber eine Reihe von SPD-Mitgliedern habe diese Warnung ignoriert und mit Kommunisten paktiert. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit, aber auch das Ergebnis dieser Ignorierung sei bekannt: Zerstörung der SPD, noch mehr aber: 5.000 Sozialdemokraten anschließend in den kommunistischen Kerkern, wovon 400 elend umgekommen seien. Das seien die Konsequenzen auch hinsichtlich der widersprüchlichen Praxis des Z - Kreisvorstandes, wenn dies allgemeine Auffassung in der SPD werden sollte.

Die Antragsgegner haben eine Publikation der Nofu "Die Zusammenarbeit von Sozialdemokraten mit Kommunisten an B - Hochschulen" vorgelegt, auf deren Inhalt, der allen Beteiligten zugänglich gemacht worden ist, wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Der beigeladene Landesvorstand hat sich durch seinen Landesgeschäftsführer vertreten lassen. Er hat vorgetragen, dass der Landesvorstand z.Zt. nicht in der Lage sei, seine Stellungnahme zur Situation an den Hochschulen in bezug auf die gemeinsamen Aktionen von Sozialdemokraten mit kommunistischen Gruppen abzugeben.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 Organisationsstatut haben nicht vorgelegen, weil weder ein beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation noch eine Schädigung des Parteiinteresses vorliegt, desgleichen kein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Partei.

Der Beschluss der Kreisschiedskommission ist entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 4 Schiedsordnung erst acht Wochen nach der mündlichen Verhandlung den Antragsgegnern zugestellt worden und nicht, wie in § 13 Abs. 4 Satz 2 Schiedsordnung vorgeschrieben, nach spätestens drei Wochen. Diese Bestimmung dient der Beschleunigung des Verfahrens und damit zugleich auch dem Schutz der Betroffenen, deren Rechte hier unnötig beeinträchtigt worden sind.

In der Sache kann der Beschluss keinen Bestand haben.

Die Mitgliedschaft der Antragsgegner in der "Notgemeinschaft für eine freie Universität" ist mit der Mitgliedschaft in der SPD vereinbar. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Organisationsstatut trifft die Feststellung der Unvereinbarkeit nur der Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat. Eine derartige Feststellung ist trotz der intensiven Bemühungen des Kreisvorstandes Z von den allein und ausschließlich zuständigen Organisationsgliederungen, dem Parteivorstand und dem Parteirat, nicht getroffen worden. Es widerspricht daher dem Organisationsstatut der SPD, wenn der Kreisvorstand Z von sich aus Erklärungen abgibt des Inhalts, dass die Mitgliedschaft in der Nofu mit der in der SPD unvereinbar sei und zugleich die betreffenden Sozialdemokraten unter Androhung des Ausschlusses aus der Partei auffordert, die Nofu zu verlassen. Der Kreisvorstand maß sich hier der Form und dem Inhalt nach eine Kompetenz an, die ihm nicht zusteht; er ist nicht legitimiert, den Austritt von Mitgliedern zu verlangen, solange nicht ein wirksamer Unvereinbarkeitsbeschluss vorliegt. Auch die Schiedskommissionen sind nach dem Organisationsstatut nicht legitimiert, Feststellungen über die Unvereinbarkeit zu treffen.

Grundlage des Antrages auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens ist in erster Linie die Publikation "ADS/SEW 4", die bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens mit entsprechenden Urteilsfeststellungen gewesen ist. Die Meinungsäußerungen und die Veröffentlichung der Namenslisten sind rechtlich für zulässig erachtet worden. Das Kammergericht hat in dem erwähnten Urteil festgestellt, dass eine Unterlassung der Meinungsäußerung nicht verlangt werden könne. Die Meinungsäußerungen betrafen im übrigen die genannten Personen in ihrer Gesamtheit, d.h. als Gruppe, was zwangsläufig mit sich bringe, dass lediglich der Kern der Aussage alle Mitglieder der Gruppe kennzeichnen könne. Für den verständigen Leser besage die Äußerung, dass es sich um Personen handele, die im weiteren Sinne mit verfassungsfeindlichen Organisationen zusammenarbeiten, deren Helfer seien und so für den Kommunismus "agierten". In diesem Sinne sei der Ausdruck "Agent" zu verstehen. Die Landesschiedskommission hat keine Veranlassung, von dieser am geltenden Recht orientierten Entscheidung abzuweichen. Die Kreisschiedskommission hat sich mit der Entscheidung des Kammergerichts nicht auseinandergesetzt und ist unkritisch davon ausgegangen, dass die Meinungsäußerungen schlechthin unzulässig gewesen seien, und die Antragsgegner sich von ihnen hätten distanzieren müssen. Zu Unrecht bezieht sich der angefochtene Beschluss auf den Antrag Nr. 82 des Landesparteitages vom 4. Juni 1977. In ihm wird von "Diffamierungskampagnen" gesprochen, ohne dass berücksichtigt wird, dass die Äußerungen durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichtes der Form und dem Inhalt nach für rechtlich zulässig erachtet

worden sind, sich also auf dem Boden des geltenden Rechts bewegen, das von allen zu beachten ist. Der Antrag geht daher von einer nicht zutreffenden rechtlichen Voraussetzung aus, wenn in ihm die Distanzierung von diesen rechtlich zulässigen Äußerungen verlangt wird. So gesehen bestand für die Antragsgegner zumindest subjektiv keine Veranlassung, der Aufforderung des Kreisvorstandes Folge zu leisten, zumal da der letzte Absatz des Antrages Nr. 82 auf der anderen Seite trotz eindeutiger Unvereinbarkeitsbeschlüsse keine Beachtung gefunden hat.

Zu Unrecht wird in dem angefochtenen Beschluss in dem Verhalten der Antragsgegner ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Partei, nämlich das Prinzip der Solidarität gesehen. Es kann schon zweifelhaft sein, ob dieses Prinzip gegenüber Mitgliedern zu gelten hat, die ihrerseits für die Öffentlichkeit erkennbar gegen wirksame Beschlüsse des Parteivorstandes und Parteirates verstoßen, indem sie bei Wahlen Listenverbindungen mit kommunistischen Gruppierungen eingehen und durch dieses Verhalten der Partei schweren politischen Schaden zufügen, wie der angefochtene Beschluss zutreffend ausgeführt hat. Denn das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern der Partei wird durch gemeinsame Aktionen mit Feinden der SPD empfindlich gestört.

Letztlich stellen sich diese Mitglieder um geringer Erfolge in Teilbereichen willen außerhalb der Gemeinschaft der SPD und verletzen ihrerseits das Gebot der Solidarität. Dies braucht jedoch nicht in allen Einzelheiten erörtert zu werden, denn der Antragsteller verlangt ganz offensichtlich in Übereinstimmung mit der Betriebsgruppe der SPD an der Freien Universität, dass die Antragsgegner sich dadurch von den Publikationen distanzieren, dass sie ihren Austritt aus der Nofu vollziehen. Da die Antragsgegner dies - wie bereits ausgeführt zu Recht - ablehnen, wird ihnen diese Unterlassung als Verletzung des Grundsatzes der Solidarität angelastet, jedoch außer Betracht gelassen, dass die Mitgliedschaft in der Nofu mit der Mitgliedschaft in der SPD nicht unvereinbar ist.

Aus der Publikation von Namenslisten, in denen sich u.a. auch Namen von SPD-Mitgliedern befinden, kann ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität nicht hergeleitet werden. Die Antragsgegner haben unwiderlegt vorgetragen, dass die Namen den Wahlzeitungen der B - Hochschulen entnommen werden, also der Öffentlichkeit bereits zugänglich gewesen sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Kandidat, der sich öffentlich einer Wahl stellt, auch öffentlich in Publikationen angesprochen wird. Dies gilt umso mehr von einem Kandidaten, der unter Missachtung der Grundsätze der eigenen Partei Listenverbindungen mit Feinden der eigenen Partei eingeht. Dieses Mitglied muss damit rechnen, dass es sich für dieses Verhalten auch öffentlich gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei zu verantworten haben wird. Es käme einer Verwechslung von Ursache und

Wirkung gleich, wenn denjenigen Mitgliedern, die sich auf dem Boden der Parteivorstands- und Parteiratsbeschlüsse bewegen, die öffentliche Kritik als Verstoß gegen die Grundsätze der Partei angelastet werden könnte. Das Schweigen hierzu wäre vielmehr geeignet, das Bild der SPD in der Öffentlichkeit zu verzerren und den unbeteiligten, politisch kritischen Betrachter zu verwirren. Der angefochtene Beschluss übersieht in diesem Zusammenhang, dass die Antragsgegner nicht als Einzelmitglieder an die verantwortlichen Stellen herangetreten sind. Im übrigen sind die Publikationen unstreitig auch den höheren Organisationsgliederungen der Partei zugegangen, ohne dass dies zu kompetenten Reaktionen gegenüber der Nofu oder den Antragsgegnern geführt hätte.

Es ist andererseits nicht zu verkennen, dass die Diktion der Publikationen der Nofu zum Teil überzogen erscheint. Sie erreicht zum Teil die Grenze dessen, was in politischen Auseinandersetzungen in einer Demokratie als erträglich angesehen werden kann. Den Mitgliedern der Nofu mag es unverständlich erscheinen, dass die zuständigen Organisationsgliederungen der SPD im Hochschulbereich die Grenzen der Duldsamkeit gegenüber Verletzungen der Grundsätze der Partei wesentlich weiter gezogen haben, als sonst im allgemeinen politischen Bereich, abgesehen von einzelnen Fällen der Zusammenarbeit mit K-Gruppen (vgl. POV gegen Prof. W). Der angefochtene Beschluss berücksichtigt jedoch nicht, wie bereits ausgeführt, dass die Äußerungen rechtlich zulässig sind. Er lässt ferner außer Betracht, dass im Hochschulbereich die politische Auseinandersetzung Formen angenommen hat, die allgemein das Maß dessen übertreffen, was in der sonstigen politischen Auseinandersetzung als vertretbar angesehen werden kann, wenn z.B. Hochschullehrer mit Gewalt, Drohungen und niederträchtigen Beschimpfungen gehindert werden, ihren Beruf auszuüben, ferner Einrichtungen der Universität beschädigt und zerstört werden, und anderes mehr. Das Spektrum von dem, was im Hochschulbereich weitgehend geduldet wird, reicht weit und ist so vielfältig sowie so unüberschaubar, dass es schlechthin unvertretbar erscheint, einzelne Meinungsäußerungen der Nofu herauszugreifen und zum Anlass zu nehmen, gegen einzelne Mitglieder Parteiordnungsverfahren mit dem von vornherein erklärten Ziel des Ausschlusses aus der Partei durchzuführen. Um die Äußerungen der Nofu sachlich und gerecht zu würdigen, hätte es einer umfassenden Analyse der politischen Situation an den Hochschulen bedurft. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende der Landesschiedskommission den Landesvorstand beigeladen, der von dem Landesgeschäftsführer vertreten worden ist, allerdings lediglich, um darzulegen, dass der Landesvorstand z.Zt. nicht in der Lage sei, in diesem Verfahren eine entsprechende Analyse vorzulegen. So gesehen muss bei objektiver Gesamtschau festgestellt werden, dass in dem politisch „ausgefranstem“ Spektrum der politischen Machtkämpfe im Hochschulbereich die Meinungsäußerungen der Nofu nicht aus dem

Rahmen fallen und - abgesehen vom rechtlichen - vom politischen Standpunkt nicht als Verletzung des Prinzips der Solidarität bewertet werden können, zumal nicht auszuschließen ist, dass es sich zum großen Teil erst um Reaktionen auf grobe Angriffe auf die Mitglieder der Nofu gehandelt hat, nicht zuletzt ermutigt durch entsprechende politische Stellungnahmen von SPD-Mitglieder in maßgebenden Positionen der Universitätsverwaltung. Hierzu braucht lediglich auf die Texte der zahlreichen Flugblätter u.ä. verwiesen zu werden.

Wirklichkeitsfremd erscheint es, wenn in dem angefochtenen Beschluss von den Antragsgegnern verlangt wird, mit den einzelnen Jusos Gespräche über deren Verhalten zu führen und andere Organisationsgliederungen für ein Parteiordnungsverfahren zu gewinnen. Dies sind Vorhaltungen, die dem Antragsteller als zuständiger Organisationsgliederung zu machen gewesen wären, nicht aber den Antragsgegnern als einzelnen Mitgliedern. Es verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn den Antragsgegnern etwas als Schuld angelastet wird, was der Antragsteller aus welchen Gründen auch immer selber zu unterlassen für richtig hält.

Der Grundsatz der Solidarität wird nicht verletzt, wenn ein Mitglied der SPD öffentlich darauf hinweist, dass ein anderes Mitglied sich nicht an die Grundsätze der Partei gehalten hat. Zumindest subjektiv ist den Antragsgegnern zugute zu halten, dass sie von der Vorstellung ausgehen konnten, sie könnten weiteren Schaden von der Partei abwenden, der dadurch entstanden war, dass Sozialdemokraten in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt haben, die SPD nehme die Unvereinbarkeitsbeschlüsse nicht mehr ernst und dulde stillschweigend die Zusammenarbeit mit Kommunisten. Es ist auch durchaus üblich und nicht zu beanstanden, dass Sozialdemokraten auf Missstände hinweisen, auch wenn Sozialdemokraten davon betroffen sein sollten. Es ist nicht Sache der Sozialdemokratie, Fehlverhalten von Mitgliedern der SPD unter dem Deckmantel der Solidarität zu vertuschen, sei es bei Verstößen gegen die Strafgesetze, gegen die Sauberkeit im politischen Bereich oder im Umgang mit den Grundsätzen der Partei. In den letzten Jahren hat es hierfür zahlreiche Beispiele der öffentlichen Auseinandersetzungen der Gruppierungen innerhalb der SPD in bezug auf das Verhalten einzelner Mitglieder gegeben. Deshalb ist es auch durchaus natürlich, dass in der B - STIMME am 18. Februar 1978 unter der Überschrift "Die Erben des Lords" u.a. ausgeführt wird: "Sozialdemokratische Hannemänner gehen voran, um die politisch von Sozialdemokraten geführte Bundesrepublik als einen Staat der Unfreiheit zu diffamieren".

Zu Unrecht zitiert der angefochtene Beschluss die Entscheidung gegen das ehemalige Mitglied B, das Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Partei auszutragen seien. B hatte die Grundsätze der Partei von außen angegriffen, ohne innerhalb der Partei die entsprechenden Mehrheiten gesucht zu haben. Die Antragsgegner stellen sich dagegen auf den Boden der Parteivorstands- und Parteiratsbeschlüsse und dulden es als Mitglieder der Partei lediglich, dass die Partei an die Durchsetzung dieser Beschlüsse erinnert wird, nicht nur im Interesse der Partei, sondern auch im Interesse der Demokratie und Allgemeinheit. Dies ist ein wesentlich anderer Vorgang und mit dem Verhalten des ehemaligen Mitglieds B nicht vergleichbar.

Der angefochtene Beschluss hat nicht überzeugend dargetan, dass durch die Unterlassung der Antragsgegner der Partei schwerer Schaden entstanden ist. Hierzu reichen formelhafte Behauptungen nicht aus. In der Tat ist nicht auszuschließen, dass durch das Verhalten derjenigen Mitglieder der Partei, die Listenverbindungen mit den ADS eingegangen sind, in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, diese Mitglieder wirkten als - im Sinne der Interpretation des Kammergerichts - Agenten der kommunistischen Diktatur. In diesem Zusammenhang braucht lediglich auf die Charakterisierung, die die ADS durch das Bundesministerium des Innern erhalten haben, verwiesen zu werden. Nicht die Antragsgegner als Einzelne sind berufen zu prüfen, ob Parteiordnungsverfahren gemäss § 35 Organisationsstatut einzuleiten sind, sondern die zuständigen Organisationsgliederungen, unter ihnen der Antragsteller. Der angefochtene Beschluss übersieht ferner, dass in der beanstandeten Passage der "ADS/SEW 4" die SPD nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern die in den Listen aufgeführten Personen als Gruppe angesprochen werden, worauf das Kammergericht bereits hingewiesen hat.

Schließlich kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob durch den Hinweis auf in Wahllisten aufgeführte Personen der Partei ein schwerer politischer Schaden entstanden ist. Da ein schwerer Schaden bereits dadurch eingetreten war, dass Sozialdemokraten mit den ADS Listenverbindungen eingegangen waren, kann der Hinweis auf diesen Tatbestand kaum den Antragsgegnern als besonderer Schaden für die Partei angelastet werden ohne zunächst zu prüfen, in welchem Umfang politischer Schaden der Partei durch das Verhalten anderer Mitgliedern entstanden ist. Eine objektive Betrachtung ergibt im übrigen im Gegensatz zur Meinung des Antragstellers, dass die Partei nicht dazu aufgefordert hat, die benannten Personen bei Bewerbungen nicht einzustellen, sondern lediglich dazu, im Falle von Bewerbungen diese sorgfältig zu prüfen, was im einzelnen Fall durchaus im Sinne der Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sein kann. Dass der Partei durch einen derartigen Hinweis ein schwerer Schaden entstanden sein soll, ist nicht

einsichtig. Überdies begegnet es erheblichen Zweifeln, die aus dem eigenen Verhalten resultierenden möglichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes bei der Stellungssuche mit einem schweren Schaden der Partei gleichzusetzen.

Abwegig erscheint es, wenn in dem angefochtenen Beschluss die Ansicht vertreten wird, der Kampf der SPD für einen qualifizierten Arbeitsplatz werde durch die Publikation der Nofu öffentlich abgewertet. Diejenigen Mitglieder, die es für angebracht halten, mit Kommunisten zu kooperieren, müssen damit rechnen, dass zu gegebener Zeit sorgfältig geprüft wird, ob diese Haltung sich mit der Verantwortung, die der Berufsausübende in dem konkreten Beruf gegenüber der Gemeinschaft hat vereinbaren lässt und ob die Betrauung mit bestimmten Aufgaben im Interesse des öffentlichen Wohls zu verantworten ist.

Der Hilfsantrag des Antragstellers, die Zeugen K[1] und H[2] zu vernehmen, war abzulehnen, weil die Tatsache, die bewiesen werden soll, nach den obigen Ausführungen für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Der Zeuge H[2] ist, soweit ersichtlich, in der Publikation "ADS/SEW 4" nicht aufgeführt, kann also als Nachweis für eine etwaige Schädigung nicht herangezogen werden. Der Antragsteller bestreitet bezüglich des K[1] nicht, dass dieser eine Listenverbindung mit den ADS eingegangen ist. Auf die Gründe, die zu den Listenverbindungen geführt haben, kommt es nicht an.

Es muss ferner beachtet werden, dass die Publikationen der Nofu unter die Bestimmungen des Pressegesetzes fallen, demzufolge die Betroffenen von dem Recht hätten Gebrauch machen können, eine Gegendarstellung zu verlangen. Unstreitig ist hiervon kein Gebrauch gemacht worden. Die Beistände der Antragsgegner haben hierzu unwiderlegt vorgetragen, dass eine Gegendarstellung in der vom Gesetz geforderten Form veröffentlicht worden wäre. In einzelnen Fällen ist eine solche Richtigstellung auch unter gebührender Hervorhebung erfolgt.

Soweit der Antragsteller in der Berufungsverhandlung seinen Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners zu 2) aus der Partei darauf stützt, dass dieser nach dem Beschluss der Kreisschiedskommission sich bei dem CDU-Blatt „Der Z“ für eine Stellungnahme zu dem Ausschluss bedankt hat, kann ihm nicht gefolgt werden. Es kann dahinstehen, ob die Formulierungen des Leserbriefes und die Tatsachen der Stellungnahme in einem Leserbrief allgemein zu billigen ist. Zumindest war der Antragsgegner zu 2) gemäss § 17 Schiedsordnung verpflichtet, sich aller Äußerungen zu dem Parteiordnungsverfahren während dessen Dauer zu enthalten, eine Bestimmung, die allerdings nur selten beachtet wird. Der Antragsteller berücksichtigt jedoch nicht hinreichend, dass der Antragsgegner zu 2) als ehemaliger Bezirksstadtrat der SPD in Z unter dem Eindruck stand, nach über 30-

jähriger Mitgliedschaft in der SPD aus der Partei gedrängt zu werden. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Antragsgegner zu 2) in diesen Jahrzehnten für die Partei in der Öffentlichkeit gewirkt hat. In der Öffentlichkeit müsste es beträchtliches Aufsehen erregen, dass eine Organisationsgliederung der Partei es für angebracht hält, ein so altes Mitglied mit einem Parteiordnungsverfahren zu überziehen, um es aus der Partei zu entfernen. Der Antragsgegner musste dies in seinem Heimatbezirk als besonders kränkend empfinden. Diese subjektiv empfundene Kränkung kann bei verständiger Würdigung bei der Beurteilung des Leserbriefes nicht unbeachtet bleiben. Die Tatsache allein, dass ein Sozialdemokrat einen Leserbrief in einer Zeitschrift einer anderen demokratischen Partei veröffentlicht, kann allerdings in keinem Fall als Ordnungsverstoß angesehen werden.

Der Antragsteller, der einen Vergleichsvorschlag der Landesschiedskommission zurückgewiesen hat, sollte alles daransetzen, um in Verfolg des Prinzips der Konzentration der Kräfte und des Minderheitenschutzes die Konfrontation in Grenzen zu halten und zu einer vernünftigen Übereinkunft ohne apodiktische Forderungen zu gelangen.

Der Antrag der Antragsgegner festzustellen, dass die Arbeit der Nofu für die SPD förderlich ist, war als unzulässig abzulehnen, weil er nicht den Bestimmungen der §§ 35 Organisationsstatut und 15 Schiedsordnung entspricht.

2. Gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission B legte der zum Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers bestellte Rechtsanwalt L mit Schreiben vom 20. März 1978 Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Der Berufungsantrag und die Berufungsbegründung haben folgenden Wortlaut:

1. Die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 14. Februar 1978 wird aufgehoben.
2. Die Antragsgegner haben sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung der Partei schuldig gemacht.
3. Die Antragsgegner werden aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

hilfsweise:

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 14. Februar 1978 gegen die Antragsgegner eine Disziplinarmaßnahme gem. § 35 Abs. 2 Organisationsstatut zu verhängen.

hilfsweise:

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 14. Februar 1978 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ich begründe die weitere Berufung des Antragstellers wie folgt:

Die Entscheidung der Landesschiedskommission ruht auf Verletzung formellen und materiellen Rechts, s. o. daß sie insgesamt keinen Bestand haben kann.

I.

Die Landesschiedskommission hat geltende, durch Schiedsordnung und ständigen Brauch geprägte Verfahrensgrundsätze sowie Beweiserhebungspflichten, die sich aus dem Zivilrecht zwingend für PO-Verfahren ergeben, verletzt.

1. Ständigem B - Brauch entspricht es, auch die im jeweiligen Kreis (Unterbezirk) wohnenden Senatsdirektoren zum Kreise der in § 27 b Abs. 5 Organisationsstatut genannten "Mitglieder des Senats" zu rechnen und sie zu den Kreisvorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. So wurde und wird auch der Senatsdirektor D zu den Kreisvorstandssitzungen eingeladen.

Beweis: beigefügter Vordruck für die Anwesenheitsliste des Kreisvorstandes Z (Anlage 1)

D war somit gem. § 34 Abs. 6 Organisationsstatut an der Mitwirkung in diesem Verfahren gehindert.

2. Die Landesschiedskommission ist zwei Beweisangeboten der antragstellenden Organisation nicht gefolgt und hat damit die zur Entscheidung stehende Sache mangelhaft aufgeklärt: Mit Schriftsatz vom 3. Januar 1978 hat der Antragsteller Beweis für die Ungeheuerlichkeit der Listenveröffentlichungspraxis der "NOFU", welche die Antragsgegner billigen und fördern, durch Darstellung der Vorgeschichte und durch Antrag auf Zeugenvernehmung in den Fällen "H[2]" und "K[1]" angeboten. Hierauf ist die Landesschiedskommission, ohne nur die beiden unmittelbar Betroffenen, die langjährige Mitglieder der SPD sind, anzuhören, in ihrer Entscheidung auf Blatt 21 wie folgt eingegangen:

„Der Hilfsantrag des Antragstellers, die Zeugen K[1] und H[2] zu vernehmen, war abzulehnen, weil die Tatsache, die bewiesen werden soll, nach den obigen Ausführungen für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Der Zeuge H[2] ist, soweit ersichtlich, in der Publikation ADS/SEW 4 nicht aufgeführt, kann also als Nachweis für eine etwaige Schädigung nicht herangezogen werden. Der Antragsteller bestreitet bezüglich des K[1] nicht, daß dieser eine Listenverbindung mit den ADS eingegangen ist. Auf die Gründe, die zu den Listenverbindungen geführt haben, kommt es nicht an.“

Bezüglich des Zeugen K[1] war im Schriftsatz des Antragstellers vom 3. Januar 1978 auf Blatt 4 des Schriftsatzes ausgeführt worden:

"Genosse K[1] ... hat im Laufe des Jahres 1974 auf der Liste des SHB (die JUSO-Hochschulgruppen waren damals noch nicht gegründet) zum Fachbereichsrat und zum Konzil kandidiert. Der SHB ist damals eine Listenverbindung mit einer Liste 'Aktionseinheit' eingegangen, die sich nicht als kommunistische Liste dargestellt hat."

Die Landesschiedskommission hat somit eine Aussage des Antragstellers in ihr Gegenteil verdreht, ohne hierfür auch nur Anhaltspunkte zu haben oder benennen zu können, und hat aus dieser Verdrehung Rechtsfolgen gezogen.

Bezüglich des Zeugen H[2] ist zwar richtig, daß dieser nicht in ADS/SEW 4 erwähnt wurde, aber an seinem Fall wird besonders deutlich, wie die sonstige Veröffentlichungspraxis der

NOFU geeignet ist, Sozialdemokraten in der Öffentlichkeit zu diffamieren und den sozialdemokratisch geführten Senat dieser Stadt den unbegründeten Anwürfen und Anfeindungen der CDU auszusetzen. Hierzu wird noch gesondert materiell Stellung genommen werden. Es bleibt aber festzuhalten, daß die Nichtvernehmung des benannten Zeugen H[2] die der Landesschiedskommission obliegende Beweispflicht verletzt hat, da aus dem Fall H[2] das Verhalten der Antragsgegner exemplarisch beleuchtet werden konnte.

3. Es entspricht ständiger Praxis vor der Bundesschiedskommission als auch vor der Landesschiedskommission, daß sich auch die antragstellenden Organisationen von Rechtsbeiständen vertreten lassen. Anderes würde auch das Gebot der Chancengleichheit in einem Verfahren, das einem ordentlichen Rechtsstreit vor einem Gericht angenähert ist, verletzen. Entgegen dieser Praxis wurde der Rechtsbeistand des Antragstellers, der mit Schriftsatz vom 13. September 1977 benannt worden war, in der Vorinstanz durch die Landesschiedskommission weder ordnungsgemäß geladen noch nur durch einfachen Brief vom Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis gesetzt.

Beweis: Schreiben des Rechtsanwaltes G (Anlage 2)

Dieser Verfahrensfehler wurde in der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1978 durch den Vorsitzenden der antragstellenden Organisation gerügt; die Landesschiedskommission sah sich trotz der Abwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers berechtigt, die mündliche Verhandlung durchzuführen und aufgrund der mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

4. Mit Schriftsatz vom 3. Januar 1978 hat der Antragsteller das Verhalten des Antragsgegners zu 2. während der Dauer des Parteiordnungsverfahrens als Gegenstand in das zweitinstanzliche Verfahren eingebracht. Auf Rückfrage bei der Landesschiedskommission während der mündlichen Verhandlung am 14. Februar 1978 wurde dem Antragsteller vom Vorsitzenden der Landesschiedskommission erklärt, dieses könne nicht Verfahrensgegenstand sein.

Beweis: Zeugnis des M[1], zu laden bei der SPD in Z in B.  
Weitere Zeugenbenennungen bleiben vorbehalten.

Entgegen dieser Aussage, die sich rechtlich auf dem Rundschreiben 1/72 der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission stützen ließe, hat die Landesschiedskommission dieses Verhalten in ihrer Entscheidung gewürdigt und somit zum

Gegenstand des Verfahrens gemacht, so daß es sich einer Würdigung in einem gesonderten Parteiordnungsverfahren entzieht. Die Landesschiedskommission hat damit den Antragsteller eines wesentlichen Rechtes beraubt, ohne ihn hierzu ausführlich rechtliches Gehör zu gewähren.

## II.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission kann auch materiell keinen Bestand haben.

1. Die Entscheidung der Landesschiedskommission beruht in ihrem wesentlichen Teil darauf, daß "die Meinungsäußerungen und Veröffentlichungen der Namensliste ... rechtlich für zulässig erachtet worden" sind (Blatt 14 der Entscheidung). "Die Landesschiedskommission hat keine Veranlassung, von dieser am geltenden Recht orientierten Entscheidung abzuweichen." ... "Zu Unrecht bezieht sich der angefochtene Beschluß auf den Antrag Nr. 82 des Landesparteitages vom 4. Juni 1977. In ihm wird von 'Diffamierungskampagnen' gesprochen, ohne daß berücksichtigt wird, daß diese Äußerungen durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts der Form und dem Inhalt nach für rechtlich zulässig erachtet worden sind, sich also auf dem Boden des geltenden Rechts bewegen, das von allen zu beachten ist". (Blatt 15 der Entscheidung). Nun hat in diesem Verfahren keiner behauptet, daß die Broschüren der NOFU rechtlich unzulässig seien. Die Frontstellung, die die Landesschiedskommission aufbaut, ist somit nur eine Attrappe. Wenn aber die Entscheidung der Landesschiedskommission in diesem Fall Bestand haben sollte, wäre folgendes Paradoxon zu verzeichnen:

Jede veröffentlichte Meinung, deren Widerruf und Unterlassung rechtlich vor einem deutschen Gericht nicht mehr verlangt werden könnte, wäre innerhalb der Sozialdemokratie zulässig; das hieße, daß auch der Chefredakteur des Bayern-Kuriers oder der Chefredakteur einer kommunistischen Splitterzeitung Mitglied der SPD sein könne, ohne Sanktionen ausgesetzt zu sein. Diese Rechtsschöpfung der Landesschiedskommission darf keinen Bestand haben, um nicht den Zusammenhalt der Sozialdemokratie und die Verpflichtung ihrer Mitglieder auf ein einheitliches politisches Willensbild nach außen zu gefährden.

2. Wie das vorerwähnte Zitat zeigt, geht die Landesschiedskommission in ihrem Beschluß von einer materiell falschen Würdigung des Beschlusses des Landesparteitages vom 4. Juni 1977 aus. Im Anschluß an das vorerwähnte Zitat schreibt sie in ihrer

Entscheidung: "Der Antrag geht daher von einer nicht zutreffenden rechtlichen Voraussetzung aus, wenn in ihm die Distanzierung von diesen, rechtlich zulässigen, Äußerungen verlangt wird" (Blatt 15 der Entscheidung).

a) Abgesehen davon, daß die Landesschiedskommission auch hier ihrem Irrtum unterliegt, daß alles, was rechtlich erlaubt ist, auch in der Sozialdemokratie erlaubt sei und gebilligt werden könne, wird an dieser Stelle die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung der Landesschiedskommission besonders deutlich: Wenn der Zusammenhang der Sozialdemokratie in diesem Lande gewahrt bleiben soll kann es nicht angehen, daß verbindliche Beschlüsse eines so hohen Parteigremiums in dieser Form disqualifiziert werden, die Mißachtung solcher Beschlüsse also in das - sanktionslose - Belieben der Mitglieder gestellt wird. Mißachtung von Landesparteitagsbeschlüssen darf nicht zum zulässigen Volkssport werden.

b) Und wie sehr sich die Antragsgegner um die Einhaltung des Landesparteitagsbeschlusses 'sorgten', zeigt der von ihnen verfaßte Leserbrief im Juni 1977 in den 'Hochschulpolitischen Informationen' (Anlage 3). In diesem Leserbrief erklären die Antragsgegner deutlich, daß sie an die Einhaltung des Beschlusses des Landesparteitages überhaupt nicht dächten. Und es bleibt festzustellen, daß die Antragsgegner für diese Meinungsäußerung ein Forum wählten, das für die Darstellung sozialdemokratischer Positionen 'besonders geeignet' ist. Denn im Herausgeberkreis der HPI sind immerhin folgende, der Sozialdemokratie "besonders nahestehende" Personen zu verzeichnen:

B aus F, Privatbankier und CDU-Mitglied

D[1] aus Düsseldorf, Chefideologe der CDU-Bildungspolitik

M[1], Kultusminister der Bayerischen Landesregierung

P, Kultusminister im K-Kabinett in Niedersachsen

S aus K, Ministerpräsident von Schleswig-Holstein

c) Es wirft auch ein bezeichnendes Licht auf die Verbundenheit der Antragsgegner mit der Sozialdemokratie, daß Mitunterzeichner des Leserbriefes, in dem die Nichteinhaltung des Landesparteitagsbeschlusses dargetan wird, S[1] ist, der im gleichen Forum - den HPI - einen Artikel veröffentlicht, dessen letzter Absatz dazu aufruft, CDU zu wählen, damit endlich in B an den Hochschulen sich materiell etwas verbessere (Anlage 5).

d) Weiterhin bezeichnend für die Antragsgegner ist es, daß diese sich ständig auf Beschlüsse von Parteigremien bei ihrem Verhalten, welches Gegenstand dieses Verfahrens

ist, berufen. Das diesem Schriftsatz als Anlage 6 beigefügte Schreiben des Antragsgegners zu 2 zeigt aber dazu im Gegensatz deutlich, daß dieser offensichtlich die Beschlüsse, auf deren Einhaltung er sich beruft, gar nicht kennt. Es muß wohl daher für sein Verhalten einen anderen Hintergrund geben, der noch weiter unten zu beleuchten ist.

Es bleibt daher zusammenfassend festzuhalten, daß die Antragsgegner zu keiner Zeit bereit waren, verbindliche Parteibeschlüsse für sich gelten zu lassen. Nur dann, wenn es in ihr - noch weiter unten zu untersuchendes - politisches Konzept paßte, zitierten sie für ihr Verhalten rechtfertigend Parteibeschlüsse und dies dabei nur selektiv.

3.

a) Die Landesschiedskommission würdigt in ihrer Entscheidung die Auswirkungen der Veröffentlichungspraxis der NUFO materiell falsch. Es geht eben nicht darum, daß "aus der Publikation von Namenslisten, in denen sich auch u.a. Namen von SPD-Mitgliedern befinden," ... „ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität nicht hergeleitet" werden kann, weil "die Namen den Wahlzeitungen der B - Hochschulen entnommen werden, also der Öffentlichkeit bereits zugänglich gewesen sind" (Blatt 16 der Entscheidung), sondern es geht darum, daß zwei Mitglieder der SPD an verantwortlicher Stelle in einem Verband daran mitwirken, daß in einer Auflage von 11.000 St. junge Sozialdemokraten als "Agenten einer kommunistischen Diktatur" bezeichnet werden (Anlage 7). Und es geht nicht darum, die Antragsgegner ihres Rechtes zu berauben, innerhalb der Sozialdemokratie gegen ihres Erachtens falsche oder unzulässige Zusammenschlüsse in der Hochschulpolitik durch junge Sozialdemokraten zu kämpfen und ggf. auch die entsprechenden Gremien der Partei zu Konsequenzen aufzufordern, sondern es geht darum, daß die Antragsgegner, ohne die Diskussion innerhalb der Partei zu suchen, junge Genossen in aller Öffentlichkeit diffamieren und damit versuchen, den Eindruck zu erwecken, als täte die Sozialdemokratie nichts gegen die Zusammenarbeit von Mitgliedern der SPD mit Kommunisten.

Hätte die Landesschiedskommission den benannten Zeugen H[2] gehört, wäre ihr deutlich geworden, wie die Veröffentlichungspraxis der NOFU gegenüber den Betroffenen wirkt. Am Falle H[2], dessen Einvernahme noch einmal ausdrücklich beantragt wird, wird es auch deutlich, wie die Veröffentlichungspraxis der NOFU gezielt und bewußt gegen den sozialdemokratischen Senat dieser Stadt eingesetzt wird.

b) Dabei unterstellt sowohl die Notgemeinschaft als auch die Landesschiedskommission, daß diejenigen jungen Genossen, die auf einer sozialdemokratischen Liste, welche später mit einer anderen Liste in eine „Listenverbindung"

eingetreten ist, kandidieren, sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hätten. Listenverbindungen waren und sind keine Aktionseinheit, sondern eine – aus dem Wahlrecht nach dem d' Hondt' schen Höchstzahlenverfahren - begründete taktische Maßnahme, möglichst viele Sitze für die eigene Liste zu erhalten. Erst der Beschluß Nr. 82 des Landesparteitages vom 4. Juni 1977 untersagte das Eingehen von Listenverbindungen.

4.

a) Die Landesschiedskommission unterstellt weiterhin, daß der Antragsteller sich anmaße, Unvereinbarkeitsbeschlüsse zu fällen. Das Gegenteil ist der Fall: Der Antragsteller hat im Sommer 1976 an den Parteivorstand appelliert, einen solchen Unvereinbarkeitsbeschuß bezüglich der Notgemeinschaft zu fassen; hierüber ist materiell bisher nicht entschieden worden. Im Sommer 1977 erhielt der Antragsteller von der Bundesgeschäftsstelle einen Zwischenbescheid. Die Ausführungen der Landesschiedskommission auf Blatt 14 der Entscheidung sind daher materiell falsch, weil sie unterstellt, daß der Parteivorstand eine solche Entscheidung zu fällen abgelehnt habe.

b) Weiterhin unterstellt die Landesschiedskommission, daß der Antragsteller insgeheim verlange, daß die Antragsgegner (und andere Mitglieder der SPD) ihren Austritt aus der NOFU vollzögen. Der Antragsteller begehrt nichts weiter, als daß die beiden einzigen SPD-Mitglieder, in dem für die Veröffentlichung der 'schwarzen Listen' verantwortlichen Gremium der NOFU - der Antragsgegner zu 1 als Vorstandsmitglied und der Antragsgegner zu 2 als hauptamtlicher Geschäftsführer - sich von der Veröffentlichungspraxis, die vom höchsten Beschlußgremium des Landesverbandes B als parteischädigend festgestellt wurde, distanzieren. Denn es muß ein Unterschied darin sein, ob ein Mitglied einer Organisation eine - moralisch nicht zu rechtfertigende - Praxis dieser Organisation hinnimmt oder ob ein in dieser Organisation Verantwortlicher diese angreifbare Praxis noch durch sein Tun fördert.

5. Die Landesschiedskommission verkennt zudem die Funktion der 'Notgemeinschaft' im B - Raum und billigt ihr daher (auf Blatt 17 der Entscheidungsgründe) "Narrenfreiheit" zu, da die Auseinandersetzungen im hochschulpolitischen Raum stattfänden. Dies ist nicht der Fall: Die NOFU kandidiert nicht zu Wahlen in Hochschulen; ihre Veröffentlichungen gehen gerade nicht in die Hochschule, sondern an die allgemeine Öffentlichkeit. Vielmehr ist es so, daß die NOFU eine Kampforganisation gegen die offizielle sozialdemokratische Hochschulpolitik und gegen die sozialdemokratischen Mitglieder vom Senat und Abgeordnetenhaus in B ist. Dies beweist deutlich der bereits zitierte Artikel des S, dies beweist die als Anlage 8 und 9 beigefügten Zeitungsanzeigen aus dem letzten Wahlkampf

zum Abgeordnetenhaus von B. Und dies werden sachkundige Zeugen vor der Bundesschiedskommission bekunden. Deswegen wird beantragt,

1. den Senator G, zu laden bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung in B  
und
2. den Universitätspräsidenten B, zu laden beim Präsidialamt der Technischen Universität B in B,

zur Zeugenaussage bei der Bundesschiedskommission zu laden.

6. Die Landesschiedskommission würdigt in ihrer Entscheidung auch das Verhalten des Antragsgegners zu 2 im Komplex "Leserbrief" falsch. Vorab ist festzustellen, daß auch bei 'starker persönlicher Betroffenheit' § 17 Abs. 1 der Schiedsordnung Gültigkeit haben muß.

Nun mag man der Auffassung der Landesschiedskommission zustimmen können, daß bei einer langjährigen Mitgliedschaft eine Verletzung einer Vorschrift nicht so gravierend sein kann, wenn starke persönliche Betroffenheit vorliegt. Aber es handelt sich im vorliegenden Fall ja nicht nur um eine materielle Aussage zum Verfahren, sondern um eine Danksagung eines SPD-Mitgliedes an die CDU dafür, daß die CDU in einer ihr gehörenden Zeitung die SPD aufs unerträglichste beschimpft und verleumdet. Dieser Vorgang ist durch die Lektüre beider Artikel erst voll verständlich. Die Artikel werden daher als Anlage 10 und 11 dieser Schrift beigefügt. Daraufhin hat die Fraktion der SPD in der Bezirksverordnetenversammlung Z, die bis zu diesem Zeitpunkt die Frustrationen und Verärgerungen des Antragsgegners zu 2 durch Mehrarbeit unter ihren Mitgliedern ausgleichen mußte, erst ihre harte Konsequenz getroffen, indem sie den Antragsgegner zu 2 aus der Fraktion ausschloß. Das Protokoll der entsprechenden Fraktionssitzung, welches als Anlage 12 beigefügt ist, macht die Unerträglichkeit des Verhaltens des Antragsgegners zu 2 deutlich.

### III.

Nach allem kann die Entscheidung der Landesschiedskommission keinen Bestand haben. Vielmehr muß festgestellt werden, daß die Antragsgegner sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung der Partei schuldig gemacht haben und schweren Schaden der SPD in der Öffentlichkeit zugefügt haben. Das Urteil der Kreisschiedskommission muß daher wieder in Kraft gesetzt werden.

Auf den Vortrag des Antragstellers in den beiden Vorinstanzen wird ausdrücklich Bezug genommen. Insbesondere werden die Beweisanträge aus den Vorinstanzen nochmals gestellt.'

Je eine beglaubigte Abschrift für die Antragsgegner, den beizuladenden Landesverband B und den beizuladenden Parteivorstand werden beigelegt. Einfache Abschrift habe ich kollegialiter den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegner sowie dem Landesverband B direkt zugesandt.

Die in diesem Schriftsatz erwähnten Anlagen werden einfach bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission niedergelegt, da den Antragsgegnern die zitierten Schriftstücke bekannt sind.

3. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners H, K, äußerte sich mit Schreiben vom 20. April 1978 wie folgt:

1. Ich halte die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 14. Febr. 1978 in dem vorgenannten Parteiordnungsverfahren der Sache und der Form nach für richtig und beantrage daher, den Antrag des Kreisvorstandes Z zurückzuweisen. Gleichzeitig beantrage ich die Feststellung durch die Bundesschiedskommission, daß sich die Genossen H und J in ihrem Kampf gegen den Kommunismus auf dem Boden des G - Programms bewegt haben.
2. Entgegen der Behauptung des Kreisvorstandes Z auf Seite 2 der Berufungsschrift, wonach die Listenveröffentlichungspraxis der „NOFU“ eine Ungeheuerlichkeit, die die Antragsgegner billigten, darstelle, ist festzustellen, daß die Tatsache, wonach es in der SPD Mitglieder gibt, die mit Kommunisten paktieren, eine Ungeheuerlichkeit ist, die noch dadurch unterstrichen wird, daß der Kreisvorstand Z bisher in solchen Fällen in keiner Weise tätig geworden ist.

3. Wenn auf Seite 5 der Berufungsschrift von Z die Auffassung vertreten wird, daß angeblich die Landesschiedskommission festgelegt habe, daß jede veröffentlichte Meinung, die rechtens ist, auch gleichzeitig von der SPD zu billigen sei, so ist das schlichtweg eine Sophisterei. Vielmehr geht es darum, das Verfahren auf den Kern zurückzuführen. Danach steht fest, daß Mitglieder der SPD an den B – Universitäten mit Kommunisten paktiert haben. Zweitens steht fest, daß, um auf der Grundlage des G - Programms aufzubauen, Beschlüsse des Parteivorstandes, des Parteirats und der Parteikontrollkommission unstreitbar sind, wonach Mitglieder der SPD mit Kommunisten nicht zusammenarbeiten dürfen. In diesem Zusammenhang müssen die .Veröffentlichungen einer parteiunabhängigen Institution, wie die der „NOFU“, positiv bewertet werden, weil die Parteiorganisation der SPD dadurch in die Lage versetzt wird, gegen diejenigen Mitglieder der SPD vorgehen zu können, die gegen solche Grundsatzbeschlüsse, nicht mit Kommunisten zusammenzuarbeiten, verstoßen und dadurch der SPD erheblichen Schaden zufügen, weil in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, daß die SPD mit Kommunisten zusammenarbeitet und somit die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden würde.
4. Der vom Kreisvorstand Z zitierte Landesparteitagsbeschuß drückt nichts weiter aus als eine bestimmte Wertung in einer bestimmten parteipolitischen Situation, jedoch ist darin keine Festlegung erfolgt, die die Parteiorganisation zu entsprechenden Parteiordnungsverfahren verpflichten würde.
5. Der Kreisvorstand Z ist (s. Seite 7) im großen politischen Irrtum, wenn er meint, daß gegen "unzulässige" Zusammenschlüsse von SPD-Mitgliedern mit

Kommunisten gekämpft werden kann. Darum muß innerhalb der SPD eben nicht mehr gekämpft werden, weil es seit der Politik von S, nach 1945, durch das G - Programm grundsätzlich manifestiert und durch entsprechende Beschlüsse der führenden Partei-Gremien festgelegt worden ist, daß es ein Paktieren von Mitgliedern der SPD mit Kommunisten nicht geben kann. Der Kreisvorstand Z weiß dies auch und versucht, durch Zitierung des Landesparteitagsbeschlusses vom 4. Juni 1977 (Seite 7b) den Umstand des Paktierens von SPD-Mitgliedern mit Kommunisten zu bagatellisieren. Des weiteren versucht er, darzustellen, daß ein solches Paktieren seit diesem Landesparteitagsbeschuß vom 4. Juni 1977 untersagt wäre.

6. Der Kreisvorstand Z befindet sich im totalen Irrtum, wenn er auf Seite 8 seiner Schrift meint, daß sich lediglich die Genossen H und J hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft bei der "NOFU" von den besagten Veröffentlichungen distanzieren müssen. Es müßte ihm bekannt sein, daß weit über 100 Sozialdemokraten, ehemalige politische Häftlinge aus den Reihen der SPD, die sich im Kurt-Schumacher-Kreis in B zusammengeschlossen haben, diese Veröffentlichungen der "NOFU" durch Sammlung von Informationen und Verbreitung der Veröffentlichungen unterstützen. Sie tun dies deshalb, weil sie im Gegensatz zum Kreisvorstand Z aus ihren Erfahrungen - dazu gehören immerhin die Zwangsvereinigung der Sozialdemokraten mit den Kommunisten in der Zone und die daraufhin folgende politische Terrorwelle gegen Sozialdemokraten mit weit mehr als 5.000 Verhaftungen und 400 Todesopfern - wissen, was ein Paktieren mit Kommunisten für Demokraten und für die Freiheit bedeutet. In Konsequenz zu dem Antrag des Z - Kreisvorstandes müßten diese gestandenen Sozialdemokraten, von denen jeder mindestens 7 bis 8 Jahre politische Haft für die SPD

erdulden mußte, ebenfalls aus der Partei ausgeschlossen werden.

7. Der Versuch des Kreisvorstandes Z, dem Genossen J (Seite 9) ein weiteres Parteiordnungsverfahren anzuhängen und dieses Verfahren in das derzeitige Parteiordnungsverfahren einzubringen, ist verfahrensunzulässig. Im übrigen muß festgestellt werden, daß der in der Öffentlichkeit entstandene, der SPD nicht förderliche, Eindruck insgesamt auf die fehlerhafte politische Einschätzung der Bedeutung der parteischädigenden Zusammenarbeit von SPD-Mitgliedern mit Kommunisten durch den Kreisvorstand Z zurückzuführen ist.
- 8.) Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß das gesamte Verfahren gegen die Genossen H und J im Grunde genommen den Versuch linksintellektueller Kräfte an den B - Universitäten darstellt, ihre Auseinandersetzung mit der „NOFU“ auf dem Rücken der Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband B, auszutragen. Das bedauerliche ist, daß sich der Kreisvorstand Z als Vehikel für diese linksintellektuellen Kräfte an der B - Universitäts-Szenerie zur Verfügung gestellt hat. Insofern geht es darum, dieses Spiel mit dem guten Ansehen der SPD so schnell wie möglich zu beenden.

4. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners J, H[1], äußerte sich mit Schreiben vom 22. April 1978 wie folgt:

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreises Z von B gegen die Mitglieder der SPD J und H zeige ich laut zugesandter Vollmacht an, wie schon in der 1. und 2. Instanz so auch im Verfahren vor der Bundesschiedskommission Beistand des Antragsgegners und Genossen J zu sein und beantrage, wie schon bisher gestattet, die Zulassung zur mündlichen Verhandlung.

Namens und im Auftrage des Genossen J bitte ich, die Anträge des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 20. März 1978 abzuweisen und festzustellen, daß sich der Genosse J eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

### **Begründung**

I. Die vom Antragsteller in seiner Berufungsschrift vom 20. März 1978 erhobenen Verfahrensrügen haben keinen Bestand.

1. Zu Unrecht ist der Antragsteller der Auffassung, daß D nach § 34 Abs. 6 OrgStatut an der Mitwirkung des Verfahrens gehindert gewesen sei. Nach dieser Vorschrift dürfen Mitglieder der Schiedskommission u.a. nicht "einem Vorstand der Partei" angehören. Nach § 27 b Abs. 5 OrgStatut gehören dem Kreisvorstand u.a. die Mitglieder des Senats an, sofern sie Mitglieder des Kreises sind. D ist aber nicht Mitglied des Senats, sondern Chef des Protokolls. Im übrigen mag es dahinstehen, ob er zu den Vorstandssitzungen des Kreises Z von B eingeladen wurde; denn Tatsache ist, daß er an Kreisvorstandssitzungen, auf denen Ordnungsverfahren beraten wurden, niemals teilgenommen hat.

Beweis: Zeugnis des Genossen D.

Darüber hinaus hätte der Antragsteller nach § 5 SchiedsO die Möglichkeit gehabt, D wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Hiervon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht, ja nicht einmal die geringsten Zweifel an seiner Unparteilichkeit geäußert.

2. Die Schiedskommission hat Beweiserhebungspflichten nicht verletzt. Sie hat vielmehr die Beweisangebote des Antragstellers zur Kenntnis genommen und sachgemäß gewürdigt.

3. Zu Unrecht ist der Antragsteller der Auffassung, daß die Schiedskommission den Rechtsanwalt Dr. G als seinen Rechtsbeistand zur mündlichen Verhandlung am 14. Februar 1978 hätte laden bzw. von diesem Termin hätte benachrichtigen müssen.

Die Rechtsfigur eines Beistandes kennt die Schiedsordnung nur in bezug auf' den Antragsgegner. So sagt § 11 Abs. 3 SchiedsO, daß die Schiedskommission auf Antrag des Beschuldigten ein Parteimitglied als Beistand des Antragsgegners zuläßt. Sein Erscheinen zur mündlichen Verhandlung zu veranlassen, ist allein Sache des Antragsgegners.

Hinsichtlich des Antragstellers heißt es in § 11 Abs. 2 SchiedsO, daß sich die beteiligte Organisationsgliederung in der mündlichen Verhandlung, durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen kann. Eine besondere Zulassung ist hierbei nicht vorgesehen. Sie verbietet sich schon deswegen, weil die beteiligte Organisationsgliederung, hier der antragstellende Kreis Z von B, als solche nur schwer handelnd auftreten kann; sie bedarf der Rechtsfigur des Vertreters, um sich im Rechtsleben bewegen zu können. Die geborenen Vertreter der antragstellenden Organisationsgliederung sind die Mitglieder ihres Vorstandes. Diese sind nach 9 Abs. 1 lit. b SchiedsO Beteiligte in dem Parteiordnungsverfahren. Nach §§ 8 Abs.2, 9 Abs. 4 SchiedsO ergeht ihre Ladung vom Vorsitzenden der Schiedskommission an den Vorsitzenden der beteiligten Organisationsgliederung, der nun mit ihnen ausmacht, welche Vorstandsmitglieder, nach § 11 Abs. 2 SchiedsO aber höchstens zwei, in der mündlichen Verhandlung als Sitzungsvertreter erscheinen werden. An ihrer Stelle können bis zu zwei gekorene Vertreter in der mündlichen Verhandlung auftreten, also z. B. neben dem Kreisvorsitzenden ein besonders bevollmächtigter Rechtsanwalt. Dessen Erscheinen zu

veranlassen, ist aber allein Sache des Vorsitzenden der beteiligten Organisationsgliederung.

Auch die Tatsache, daß der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung erster Instanz durch den Kreisvorsitzenden als geborenen und den Rechtsanwalt G als gekorenen Sitzungsvertreter vertreten war, entbindet ihn nicht von der Obliegenheit, für das Erscheinen seines Rechtsanwalts zur mündlichen Verhandlung zweiter Instanz selbst Sorge zu tragen. Die vom Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 20. März 1978 unter I 3 beschworene Chancengleichheit wird von der Schiedsordnung dadurch verwirklicht, daß zwei Sitzungsvertretern des antragstellenden Kreises zwei Personen auf der Seite des Antragsgegners gegenüberstehen können, nämlich der Antragsgegner selbst und sein Beistand. Wenn für den Antragsteller nur der Kreisvorsitzende erschien, ist das seine Sache und kann nicht einen Verfahrensfehler begründen. Im übrigen stand es dem Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1978 frei, die Schiedskommission wie den Antragsgegner zu bitten, wegen der Abwesenheit seines Rechtsanwalts, einer Verschiebung des Verhandlungstermins zuzustimmen. Er hat dies jedoch nicht getan.

4. Die vom Antragsteller unter I 4. seines Schriftsatzes vom 20. März 1978 vorgetragene Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs geht fehl; denn der Antragsteller hat während der mündlichen Verhandlung am 14. Februar 1978 reichlich Gelegenheit genommen und auch bekommen, sich über den Leserbrief des Antragstellers zu 2., des Genossen J, zu erklären. Deswegen sah sich die Landesschiedskommission ja auch veranlaßt, in der Begründung ihres Beschlusses auf diesen Komplex kurz einzugehen. Das aber hat sich der Antragsteller selbst zuzuschreiben. Den Hinweis des Vorsitzenden der

Landesschiedskommission, dieser Komplex sei nicht Verfahrensgegenstand, ist lediglich von dem betroffenen Antragsgegner zu 2. ernstgenommen worden, insoweit er sich hierzu nämlich nicht weiter geäußert hat. Es ist abwegig, anzunehmen, der Antragsteller sei durch einen von ihm selbst provozierten Verbrauch der Befugnis zur Einleitung eines neuen Parteiordnungsverfahrens gegen den Genossen J im vorliegenden Verfahren um sein rechtliches Gehör gebracht worden.

## II.

Im übrigen läßt die Berufungsschrift des Antragstellers immer wieder erkennen, daß es ihm vor allem darum geht, die Antragsgegner wegen ihrer Mitgliedschaft in der "Notgemeinschaft für eine freie Universität" anzugreifen und die Verhandlung vor der Bundesschiedskommission gleichsam zu einem „Nofu-Tribunal“ zu machen. Die Berufung ist darum unzulässig.

Der Antragsteller hat den Parteivorstand mit Schreiben vom 9. Juni 1976 aus Anlaß der von der Notgemeinschaft geübten Praxis, u.a. über die Zusammenarbeit bzw. Mitarbeit bestimmter Sozialdemokraten mit bzw. in kommunistischen Gruppierungen an B - Hochschulen öffentlich zu berichten, gebeten zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zur Notgemeinschaft mit der Zugehörigkeit zur SPD vereinbar ist. Der Parteivorstand sah aber keine Veranlassung, deswegen die gleichzeitige Mitgliedschaft in SPD und Notgemeinschaft für unvereinbar zu erklären.

Da nach § 6 Abs. 2 Organisationsstatut nur der Parteivorstand berechtigt ist, im Benehmen mit dem Parteirat die Feststellung der Unvereinbarkeit zu treffen, fehlt es in dem mit der Berufung des Antragstellers erstrebten Verfahren an einer statuarischen Ermächtigung dafür, die Antragsgegner wegen ihrer Mitgliedschaft in der Notgemeinschaft und ihres damit verbundenen Bekenntnisses zu der o.a. Praxis dieser Vereinigung aus der Partei auszuschließen.

## III.

1. Diese Haltung des Parteivorstandes auf das Schreiben des Antragstellers vom 9. Juni 1976 macht zugleich deutlich, daß er nicht gewillt ist, diejenigen Genossen zu verurteilen, die es in Sorge über die Partei auf sich nehmen, solche Parteimitglieder beim Namen zu nennen, die sich mit Kommunisten zu einer Aktionseinheit

zusammengeschlossen haben und die sozialdemokratische Politik im Bund wie in diesem Land nachweislich aktiv bekämpfen. Dieses Parteiordnungsverfahren kann daher nur zu einem Freispruch der Antragsgegner führen.

Erst kürzlich wieder hat der Parteivorstand durch die Neuauflage seines Dokuments P 1 (Zum Verhältnis von Sozialdemokraten und Kommunisten) klargemacht, daß eine Aktionseinheit von Sozialdemokraten und Kommunisten mit den Grundsätzen und der Ordnung der Partei unvereinbar ist.

2. Auch der Beschluß des Landesparteitages der SPD [in B] vom 4. Juni 1977 ist nicht geeignet, eine Verurteilung der Antragsgegner zu rechtfertigen.

Dieser Beschluß enthält in seinem 5. Absatz die klare Feststellung, daß Sozialdemokraten, die Listenverbindungen mit kommunistischen Hochschulgruppen eingehen, sich parteischädigend verhalten. Um wieviel mehr muß diese Feststellung für solche Sozialdemokraten gelten, die auf Listen kommunistischer Hochschulgruppen kandidieren. Die Antragsgegner werden durch diesen Teil des Beschlusses in ihrer Haltung bestätigt.

Wenn der o.g. Beschluß des LPT im übrigen das Verhalten derjenigen Sozialdemokraten, die die von der Notgemeinschaft geübte Praxis, auf die Zusammenarbeit bestimmter Sozialdemokraten mit Kommunisten öffentlich hinzuweisen, billigen oder mitverantworten, für ebenso parteischädigend erklärt wie die Tatsache der Zusammenarbeit von Sozialdemokraten und Kommunisten, dann ist dies ein Widerspruch, der den Beschluß hinsichtlich seiner ersten vier Absätze unvollziehbar macht; denn daß die in Absatz 5 dieses Beschlusses getroffene Feststellung elementarer Bestandteil der Grundsätze und der Ordnung der SPD ist, wird auch der Antragsteller nicht bestreiten wollen und können. Daß dann aber jeder Genosse, der ehrlich zu seiner Partei steht, aufgerufen ist, gegen diejenigen Parteimitglieder vorzugehen, die sich mit Kommunisten zu einer Aktionseinheit zusammengeschlossen haben, versteht sich von selbst.

Diese Parteimitglieder namentlich zu nennen, ist nichts weiter als die deutliche Aufforderung an sie, die von ihnen geübte parteischädigende politische Praxis einzustellen, sich aktiv zu den Grundwerten der SPD zu bekennen und sich ihrer Ordnung zu unterwerfen oder die SPD zu verlassen. Daß diese Aufforderung, soll die auch nur die mindeste Wirkungschance haben, den Adressaten offen nennen muß und nicht anonym sein darf, versteht sich ebenfalls von selbst und entspricht dem von Sozialdemokraten stets beherzigten Gebot der offenen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner.

Den Antragsgegnern in diesem Zusammenhang etwa Solidaritätsverletzung vorwerfen zu wollen, ist eine unverantwortliche Verdrehung der Tatsachen. Die innerparteiliche Solidarität verletzen allein diejenigen Parteigenossen, die sich mit Kommunisten zusammenschließen und sozialdemokratische Politik bekämpfen. Dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit schaden einzig diejenigen Sozialdemokraten, die eine Zusammenarbeit mit Kommunisten praktizieren oder die Zusammenarbeit von Sozialdemokraten mit Kommunisten billigen oder stillschweigend dulden. Die Wiedergabe von Tatsachen über Art und Ausmaß der Zusammenarbeit von Sozialdemokraten mit Kommunisten, die unbestritten und unbestreitbar in allgemein zugänglichen Wahlunterlagen und Wahlaufrufen von Hochschulen [in B] enthalten sind, ist keine Diffamierung. Wie sehr diese Dokumentation Ausdruck der Solidarität mit Genossen ist, die seit Jahren in vorderster Linie für die Verwirklichung sozialdemokratischer Hochschulpolitik arbeiten und dabei nur allzu oft feststellen müssen, daß es Sozialdemokraten gibt, die im Zusammenwirken mit Kommunisten hiergegen in übelster Weise Front machen, beweist das Schreiben der Genossen S an den SPD-Kreisvorstand Z vom 30.07.1977, auf das sich die Antragsgegner ausdrücklich beziehen.

Angesichts der politischen Verhältnisse im Kreis Z von B die Antragsteller allein auf den Weg der Diskussion mit den sich parteischädigend verhaltenden Genossen zu verweisen und ihnen weiszumachen, daß die Parteifeinde hinter verschlossenen Türen zur Raison gebracht werden können, ist blanker Hohn. Der streitbare Demokrat braucht die Öffentlichkeit genauso, wie die Partei sie braucht.

5. Hierauf nahm noch einmal der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 18. Mai 1978 wie folgt Stellung:

In dem PO-Verfahren Z ./.. H und J erwidere ich auf die Stellungnahmen der Verfahrensbeistände der Antragsgegner wie folgt:

I.

1. Die Verfahrensrüge bezüglich der Teilnahme des Genossen D wird weiterhin aufrechterhalten. Die Partei unterliegt in dieser Frage der Selbstbindung durch vorangegangenes Tun. Wenn - wie in B dies ständig geschieht - die Senatsdirektoren zu den Mitgliedern des Senats gezählt werden und damit Teilnehmerfunktion an den Kreisvorständen (gleich

Unterbezirksvorständen) haben, können sie nicht Mitglieder einer Schiedskommission sein. Es kommt daher im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Genosse D an der entsprechenden Sitzung des Kreisvorstandes Z teilgenommen hat. Unbestrittene Tatsache ist, daß er zwar unregelmäßig, aber in den letzten Jahren doch häufiger an Kreisvorstandssitzungen teilgenommen hat und damit das ihm angebotene Mandat genutzt hat. Er ist daher für dieses und für alle weiteren Verfahren an der Teilnahme in der Schiedskommission gehindert.

2. Auch bezüglich der Rüge der Nichtladung des Rechtsanwaltes G unterliegt das Schiedsverfahren der Selbstbindung durch die ständige Praxis. Selbst der Parteivorstand läßt sich bei der Bundesschiedskommission ständig durch einen Rechtsanwalt vertreten, der auch geladen wird. Wenn im PO-Verfahren diese Praxis seit Jahren gehandhabt wird, muß sich der Antragsteller auf die Einhaltung der Praxis verlassen können. Insoweit liegt ebenfalls ein so schwerer Verfahrensfehler vor, daß das Urteil keinen Bestand haben kann. Auf die Vorschriften der Schiedsordnung kann es insoweit nicht ankommen, da die allseits gebilligte Praxis in den Parteiordnungsverfahren dagegen spricht.

## II.

Zur Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners zu 1.)

1. In Punkt 4.) seiner Stellungnahme versucht der Antragsgegner zu 1.) zum wiederholten Male, den Landesparteitagsbeschuß in seiner Komplexität völlig falsch darzustellen. Er beruft sich bei seinem Handeln auf Punkt 5.) des Beschlusses, weigert sich aber, die Punkte 1. bis 4. des Beschlusses einzuhalten. Er weist darauf hin, daß dieses eine politische Stellungnahme sei. Dies ist nicht der Fall: Der Landesparteitagsbeschuß stellt eine konkrete Handlungsanweisung an die B - Parteiorganisation dar; der

Antragsgegner zu 1.) beabsichtigt offensichtlich auch weiterhin, diesen Beschluß nicht einzuhalten und macht sich insoweit eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig.

2. Wenn der Antragsgegner zu 1.) in Punkt 3.) seiner Stellungnahme darauf hinweist, daß die Veröffentlichungen geeignet seien, innerhalb der SPD für Klarheit zu sorgen, muß er sich entgegenhalten lassen, daß die Bundesschiedskommission letztmalig in der Entscheidung in Sachen B dargelegt hat, daß solche Fragen nur innerhalb der Parteiorganisation diskutiert werden können. Der Antragsgegner zu 1.) versucht damit aber eine Praxis zu rechtfertigen, in der in einem großen Verteiler an eine breite Öffentlichkeit junge Sozialdemokraten, auch wenn sie den falschen politischen Weg gehen, als Kaderkommunisten denunziert werden.

3. Im übrigen läßt der Schriftsatz des Antragsgegners zu 1.) wiederum erkennen, daß er auch weiterhin nicht gewillt ist, bindende Beschlüsse des Landesparteitages einzuhalten, wenn sie ihm nicht in seine politische Richtung passen.

### III.

Zum Schriftsatz des Bevollmächtigten des Antragsgegners zu 2.)

1. Der Antragsgegner zu 2.) verkennt in Teil II seines Schriftsatzes die Sachlage bezüglich des Unvereinbarkeitsbeschlusses 'NOFU'. Der Parteivorstand hat diese Frage materiell bisher nicht entschieden, sondern befindet sich in der Prüfung darüber, ob ein Unvereinbarkeitsbeschluß gefällt werden soll. Dies wird bewiesen durch das Schreiben der Geschäftsstelle des Parteivorstandes, welches in Ablichtung beigefügt wird.

2. Der Antragsgegner zu 2.) macht in Teil III 2.) seines Schriftsatzes wiederum deutlich, daß auch er nicht gewillt ist, den bindenden Parteitagsbeschluß einzuhalten. Seine langen Ausführungen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß er deutlich sagt, daß dieser Beschluß für ihn nicht verbindlich sein kann. Er stellt sich damit außerhalb der sozialdemokratischen Partei und macht sich eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig.

#### IV.

Nachdem beide Antragsgegner in ihren Schriftsätzen zum wiederholten Male ausgeführt haben, daß sie sich an den Landesparteitagsbeschluß nicht gebunden fühlen, kann ein weiteres Verbleiben in der Partei den Mitgliedern, die die Landesparteitagsbeschlüsse einhalten, nicht mehr zugemutet werden. Ihr Ausschluß aus der Partei ist daher dringend notwendig.

Es wird beantragt, sofern die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren entscheiden will,

die benannten Zeugen G[1] und B schriftlich darüber anzuhören, welche verheerenden Folgen für das Ansehen der Sozialdemokratie die Tätigkeit der Antragsgegner hat.

Im übrigen wird auf die Beweisanträge meines Schriftsatzes vom 20. März nochmals verwiesen.

#### II.

1. Die Bundesschiedskommission hat die Beiladung des Landesverbandes B von der Vorinstanz übernommen, damit der Landesverband alle Verfahrensunterlagen statutengemäß erhält und Gelegenheit bekommt, sich zu äußern, wenn er dies wünscht.

2. Der Berufungsantragsteller rügt zu Unrecht die Beteiligung des Genossen D am Verfahren vor der Landesschiedskommission B als Mitglied der Schiedskommission. Gemäß § 34 Abs. 6 des Organisationsstatut der SPD dürfen die Mitglieder der Schiedskommissionen weder einem Vorstand der Partei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Dies ist

beim Genossen D nicht der Fall. Die Tatsache, daß er als Protokollchef im Range eines Senatsdirektors das Recht hat, an Kreisvorstandssitzungen teilzunehmen, dort aber kein Stimmrecht besitzt, kann ihn nicht von einer Tätigkeit in der Landesschiedskommission ausschließen. Sein Recht, auf den Sitzungen des Kreis-(=Unterbezirks)vorstandes anwesend zu sein, macht ihn keineswegs zum Mitglied dieses Vorstandes. Er hat an den Sitzungen, die für dieses Verfahren erheblich sind, auch nicht teilgenommen, so daß die Bundesschiedskommission keinen Anlaß hat, von sich aus die Frage seiner Befangenheit zu prüfen. Es ist überdies die Frage, ob eine Befangenheitsrüge gegen den Genossen D im Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission überhaupt noch vorgebracht werden könnte, da es die Antragsteller verabsäumt haben, nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landesschiedskommission B oder gemäß § 5 Abs. 3 der Schiedsordnung im Verfahren vor der Landesschiedskommission B dies vorzubringen. Die Bundesschiedskommission weist überdies darauf hin, daß die drei Vorsitzenden der Bundesschiedskommission an den Parteiratssitzungen der SPD satzungs- und geschäftsordnungsgemäß teilnehmen, allerdings auch ohne Stimmrecht. Diese Bestimmung müßte nach Auffassung des Verfahrensbeistandes des Antragstellers sie ebenfalls von ihrer eigentlichen Tätigkeit ausschließen. Im übrigen irrt der Verfahrensbeistand des Antragstellers auch darin, daß er meint, eine Selbstbindung und/oder zivilprozeßrechtliche Grundsätze automatisch auf das Verfahren vor den Schiedskommissionen der SPD anwenden zu können. Die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, die auch in dieser Hinsicht vom Landgericht B und vom Oberlandesgericht K bereits mehrfach anerkannt worden ist, geht dahin, nicht einzelne Bestimmungen der ZPO oder gar StPO auf ihr Verfahren analog anzuwenden, sondern auf Grund der Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD in Anlehnung an die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des deutschen Verfahrensrechts die spezifischen Grundsätze für das Verfahren vor den Schiedskommissionen der SPD zu entwickeln. Im vorliegenden Fall kam es nur darauf an, ob die Mitwirkung des Genossen D gegen die Bestimmung des § 34 Abs. 6 Organisationsstatut verstößt. Dies ist nicht der Fall.

3. Auch die Rüge mangelnder Erfüllung der Beweiserhebungspflichten durch die Landesschiedskommission B bleibt ohne Erfolg. Die Bundesschiedskommission hat keinen Anlaß, die Entscheidung der Landesschiedskommission zu dem Beweisangebot des Antragstellers zu beanstanden. Die angebotenen Aussagen hätten auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission die Würdigung des Verhaltens der Antragsgegner weder im positiven noch negativen Sinne beeinflussen können. Die Prüfung der gegen die Antragsgegner erhobenen Vorwürfe hat - wie von der Vorinstanz und auch im Verfahren vor der Bundesschiedskommission durchgeführt - von anderen Kriterien auszugehen, nämlich

insbesondere die Frage zu prüfen, ob die Mitwirkung in der 'Notgemeinschaft' und die entsprechenden Veröffentlichungen parteischädigend waren oder nicht.

4. Die Bundesschiedskommission hat sich auch für das schriftliche Verfahren in diesem Fall entschieden, wie es die Regel im Verfahren vor der Bundesschiedskommission ist, da in den entscheidungserheblichen Teilen des Sachverhaltes nicht dieser, sondern nur seine rechtliche und politische Würdigung streitig ist.

5. Die weitere Verfahrensrüge des Berufungsantragstellers, daß der "Rechtsbeistand" des Antragstellers, Rechtsanwalt G, nicht ordnungsgemäß geladen gewesen sei, hat ebenfalls keinen Erfolg. Zu Recht führt der Verfahrensbeistand des Antragsgegners J in seinem Schriftsatz vom 22. April 1978 aus, daß die Schiedsordnung der SPD nach § 11 Abs. 3 einen Beistand grundsätzlich nur für den Antragsgegner als Beschuldigten kennt. Zwar ist es üblich geworden, daß viele Schiedskommission und so auch die Bundesschiedskommission diesen Beistand des Beschuldigten in aller Regel ohne weiteres zuläßt und ihn auch gesondert zur mündlichen Verhandlungen lädt. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht und kann auch nicht durch eine solche Übung geschaffen werden. Wenn aber schon selbst der Antragsgegner - unabhängig von dieser Übung - verpflichtet ist, seinen Beistand zu veranlassen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, dann können erst recht nicht die gemäß § 11 Abs. 2 der Schiedsordnung bestellten zwei Sitzungsvertreter der beteiligten Organisationen den Anspruch auf besondere Ladung erheben. Auch wenn einer dieser beiden Vertreter, wie es hinsichtlich der Antragsteller immer häufiger geschieht, ein Rechtsanwalt und im Parteiordnungsverfahren vor der Schiedskommission ein „Verfahrensbeistand“ ist, kann eine rechtliche Verpflichtung zur besonderen Ladung nicht konstruiert werden. Es bleibt Sache des Antragstellers, seine Sitzungsvertreter, auch wenn sie den Charakter eines Verfahrensbeistandes haben, zur Teilnahme an der Verhandlung zu veranlassen. Die Wohltat der auch von der Bundesschiedskommission meist geübten besonderen Ladung dieser Verfahrensbeistände begründet keine Rechtspflicht.

6. Die Bundesschiedskommission kann auch nicht erkennen, wo und wie dem Antragsteller das rechtliche Gehör versagt worden sein soll. Es mag dahingestellt bleiben, ob die nachgeschobene Argumentation der Antragsteller hinsichtlich des Verhaltens des Antragsgegners J während der Dauer des Parteiordnungsverfahrens in der Vorinstanz gewertet werden durfte. Sie hätte allenfalls zu Gunsten der Antragsgegner zurückgewiesen werden können. Da aber die Vorinstanz in ihrer Entscheidungsbegründung ausdrücklich auf diese Argumentation eingegangen ist, kann von einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs

für den Antragsteller überhaupt keine Rede sein. Ob dadurch die Argumentation für ein neues Parteiordnungsverfahren verbraucht sein könnte, ist hier nicht zu prüfen.

7. Die Berufung ist allerdings nicht deshalb unzulässig, weil wie der Verfahrensbeistand des Antragsgegners J in seinem Schriftsatz vom 22. April 1978 auf Seite 4 ausführt, die Berufungsschrift des Antragstellers „immer wieder erkennen“ läßt, daß die Antragsgegner wegen ihrer Mitgliedschaft in der "Notgemeinschaft für eine freie Universität" angegriffen und die Verhandlung vor der Bundesschiedskommission „gleichsam zu einem nofu-Tribunall" gemacht werden soll. Es ist verfahrenskonform, wenn die Antragsteller die Mitgliedschaft in dieser Notgemeinschaft als Beweis für einen Verstoß gegen etwa bestehende Unvereinbarkeitsbeschlüsse oder parteischädigendes Verhalten vorbringen.

8. Allerdings ist dieses Vorbringen zwar zulässig, aber nicht begründet.

- a) Zunächst einmal besteht kein Unvereinbarkeitsbeschluß hinsichtlich dieser Notgemeinschaft, wie ihn § 6 Abs. 2 Organisationsstatut vorsieht. Daß vom Verfahrensbeistand des Antragstellers nachgereichte Schreiben des Parteivorstandes der SPD (Referat für Arbeitnehmerfragen an Herrn M[1], SPD-Kreis Z) vom 13. April 1977 ist eher geeignet, für die Antragsgegner gewertet zu werden. Zunächst aber ist festzustellen, daß der Parteivorstand der SPD keinen Unvereinbarkeitsbeschluß gemäß § 6 Abs. 2 Organisationsstatut gefaßt hat, obwohl seit dem entsprechenden Antrag an ihn zumindest drei mit Sitzungen des Parteirates verbundene Sitzungen des Parteivorstandes stattgefunden haben, auf denen, wenn der Parteivorstand dies gewollt hätte, er Gelegenheit hatte, den Beschluß gemäß § 6 Abs. 2 herbeizuführen oder zumindest zu beantragen. Dies ist aber nicht geschehen, woraus sich eher nach dem langen Zeitablauf die Vermutung begründen läßt, daß der Parteivorstand einen solchen Beschluß nicht fassen will. Aber ganz unabhängig von solchen Vermutungen ist festzustellen, daß es bis zur Stunde und schon gar nicht zur Zeit des vom Antragstellers beanstandeten Verhaltens der

Antragsgegner einen Unvereinbarkeitsbeschuß gemäß § 6 Abs. 2 hinsichtlich der "Notgemeinschaft" gab und auch bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht gibt.

- b) Es bleibt daher für den Antragsteller nur die Möglichkeit, das Verhalten der Antragsgegner gemäß § 35 Organisationsstatut überprüfen zu lassen und entsprechende Sanktionen zu beantragen.

9.

- a) Auch der Versuch, den Antragsgegnern ein parteischädigendes Verhalten deshalb nachzuweisen, weil sie trotz des Beschlusses des Landesparteitages B vom 4. Juni 1977 zu dem Antrag Nr. 82 dieses Landesparteitages die Notgemeinschaft nicht verlassen haben, bleibt ohne Erfolg. Die Bundesschiedskommission muß die schwierige Situation der Antragsgegner anerkennen, die darin besteht, daß der Landesparteitag in gleicher Weise die Zusammenarbeit mit Kommunisten, insbesondere im Hochschulbereich in Übereinstimmung mit den Unvereinbarkeitsbeschlüssen der dafür zuständigen Organe rügt, gleichzeitig aber die Mitgliedschaft und die Veröffentlichungen der Notgemeinschaft für parteischädlich erklärt. Wer, wie die Antragsgegner durch ihre Stellung und ihre Tätigkeit in diese Auseinandersetzung automatisch hineingezogen wird, kann es kaum verhindern, daß sie zu Meinungsäußerungen veranlaßt werden. Sie können dann aber ihre Meinungsäußerung nur an dem Teil des Beschlusses des Landesparteitags B orientieren, der sich in Übereinstimmung mit den seit vielen Jahren bestehenden und immer wieder bekräftigten Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane befindet, die die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit mit Kommunisten für parteischädlich und für Mitglieder der SPD unerlaubt erklären. Hinzu kommt, daß in der Tat die Entscheidung des Kammergerichts B, die auch von den

Antragstellern beanstandeten Äußerungen der Antragsgegner der Form und dem Inhalt nach für rechtlich zulässig hält. Zwar ist den Antragstellern zuzubilligen, daß rechtlich zulässige Äußerungen durchaus parteischädigend sein können, doch ist die Tatsache, daß sich die Antragsgegner niemals von den politischen Grundsätzen entfernt haben, die hinsichtlich des Verhältnisses von Sozialdemokraten und Kommunisten nicht erst seit dem G - Programm und nicht erst durch allerneueste Beschlüsse zum festen Bestandteil sozialdemokratischer Politik gehören, für die Beurteilung ihres Verhaltens von Bedeutung.

- b) Auch aus der Publikation von Namenslisten, in denen sich u. a. auch Namen von SPD-Mitgliedern befinden, kann ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität nicht hergeleitet werden, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat. Die Antragsgegner konnten in dem Verfahren vor der Vorinstanz unwiderlegt vortragen, daß die betreffenden Namen den bereits veröffentlichten Wahlzeitungen der B - Hochschulen entnommen sind und das somit die Betroffenen selbst dafür gesorgt haben, daß ihre Namen und ihre politischen Kandidaturen der Öffentlichkeit bekannt wurden. Die Würdigung dieses Komplexes durch die Vorinstanz, wonach ein Mitglied der SPD, das gegen die Grundsätze der Partei hinsichtlich der Zusammenarbeit mit parteifeindlichen politischen Gruppierungen verstößt, diese Zusammenarbeit selbst durch Veröffentlichung in den Wahlzeitungen preisgibt, damit seinerseits das Ansehen der Partei schädigt, nicht durch das Solidaritätsgebot geschützt werden kann, ist zutreffend. Im Gegenteil haben die Antragsgegner die Öffentlichkeit eher darauf aufmerksam gemacht, daß die SPD nicht durch solche SPD-feindlichen Aktivitäten, sondern durch die die Beschlüsse der Parteitage und der sonstigen Organe der Partei vertretenden Mitglieder der SPD repräsentiert wird und damit vertrauenswürdig ist.

Zutreffend führt die Vorinstanz auch aus, daß die Antragsgegner auch nicht als Einzelmitglieder - etwa denunziatorisch - diese ohnehin bekannten Namen weitergegeben haben.

10. Die Bundesschiedskommission hält die Reaktionen der Antragsgegner in einigen Fällen für nicht ausreichend kontrolliert. Dies gilt auch für die Versendung eines Schreibens an Mitglieder der CDU-Fraktion im Z - Bezirksparlament. Sie kann aber auch nicht verkennen, daß die Vorinstanz zu Recht die Form der Auseinandersetzung im Hochschulbereich gewürdigt hat, der die Antragsgegner ausgesetzt wurden. Die ständige Beschimpfung, Bedrohung und sogar die Anwendung von Gewalt gerade auch gegen sozialdemokratische Hochschullehrer muß sich auf die Dauer auch auf die Reaktionen dieser Angegriffenen auswirken. Die Bundesschiedskommission kann nicht erkennen, daß bei aller Schärfe ihrer Reaktion die Antragsgegner jene Schwelle überschritten hätten, die ein scharfes, gelegentlich auch extrem scharfes, Verhalten gegenüber anderen SPD-Mitgliedern, die ihrerseits ständig gegen Parteibeschlüsse verstoßen oder solche Verstöße dulden und dies auch gerade in der Öffentlichkeit tun, von einem als parteischädigend zu qualifizierenden groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei oder die Ordnung der Partei trennt. Ein Schaden für die Partei dürfte aus dem Komplex dieser Auseinandersetzungen zweifelsohne entstanden sein, doch ist das Verhalten der Antragsgegner für diesen Schaden nicht kausal. Die Verantwortung dafür dürfte bei denen liegen, gegen die sich die Antragsgegner zur Wehr gesetzt haben. Da es hier nur um die Würdigung des Verhaltens der Antragsgegner geht, braucht die Bundesschiedskommission in eine detaillierte Schadensdefinition (vgl. ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission) nicht einzutreten.

11. Im übrigen hält die Bundesschiedskommission die von der Vorinstanz für ihre Entscheidung angeführten Gründe für zutreffend und sieht keinen Anlaß, auf Grund der Ausführungen des Berufungsantragstellers von dieser Würdigung abzugehen. Nach alledem war festzustellen, daß sich die Antragsgegner keines Verstoßes gegen die Grundsätze und die Parteiordnung schuldig gemacht haben.